

Gemeinde Haseldorf

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0211/2019/HaD/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 16.04.2019
Bearbeiter: Kerstin Seemann	AZ: 4/

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Sport-, Kultur-, Sozial- und Umweltausschuss der Gemeinde Haseldorf	11.06.2019	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Haseldorf	13.06.2019	öffentlich
Gemeindevertretung Haseldorf	26.06.2019	öffentlich

Kindertagesstätte Elb-Arche - Jahresrechnung 2018

Sachverhalt:

Gemäß des Trägervertrages ist die Jahresrechnung bis 30. April des Folgejahres vorzulegen. Durch das Kindertagesstättenwerk Pinneberg wurde die Jahresrechnung für das Jahr 2018 am 08. April 2019 übersandt.

Die Einnahmen belaufen sich auf 1.142.715,56 € und die Ausgaben auf 1.116.017,62 €. Es ergibt sich somit ein Guthaben von 26.697,94 €.

Stellungnahme der Verwaltung:

Im angepassten Haushalt für 2018 wurde mit Einnahmen/Ausgaben von jeweils 1.032.390,00 € geplant. Die Jahresrechnung hat im Ergebnis Mehreinnahmen von 110.325,56 € und Mehrausgaben von 83.627,62 € ergeben.

Die Mehreinnahmen ergeben sich im Wesentlichen aus Nachzahlungen aus den Abrechnungen mit dem Kreis Pinneberg für die Förderungen der Personal- und Betriebskosten aus den Jahren 2012 bis 2016 mit einer Summe von 47.326,12 € - gebucht bei 22100.48000/50100 -. Weiterhin sind beim Kostenausgleich für die auswärts wohnenden Kinder Mehreinnahmen von 15.712,50 € - gebucht bei 22100.45900 - gezahlt worden.

Weiterhin hat es Mehreinnahmen bei den Kostenerstattungen von Krankenkassen über 47.793,22 € - gebucht bei 22120.50530 - gegeben, die nicht eingeplant gewesen sind. Diese erklären sich aus Erstattungszahlungen aufgrund von Berufsverböten.

Die Mehrausgaben von 83.627,62 € ergeben sich weitestgehend aus den erhöhten Personalkosten für die Vertretungen mit rund 62.441,03 € - gebucht bei 22120.61030 -. Weiterhin ist die Abrechnung aus 2016 mit dem Kreis Pinneberg mit einer Summe

von rund 16.451,36 € - gebucht bei 22100.75300 - ausgewiesen. Hierzu hat es keine Rückstellung im Jahr 2016 gegeben. Durch die verkehrt berechneten Personalkosten im Haushalt 2016 wurde der Zuschuss für die Personalkosten ebenfalls zu hoch angesetzt.

Das Gesamtzahlenwerk mit den Erläuterungen der Jahresrechnung wird als **Anlage 1 & 1 a** beigefügt. Weiterhin wurde die Jahresrechnung mit den Vergleichszahlen der Jahre 2016 und 2017 aufgearbeitet und als **Anlage 2** beigefügt.

Für das Jahr 2018 wurde ein Betriebskostenzuschuss der Gemeinden in Höhe von 376.950,00 € gezahlt. Dieser wird auf Grundlage der Einwohnerzahlen mit dem Stichtag 31. März des Vorjahres auf die Gemeinden Haselau und Haseldorf verteilt. Im Jahr 2018 bedeutete dies, dass die Gemeinde Haseldorf eine Summe von 236.498,43 € für das Jahr 2018 gezahlt hat.

Das anteilige Guthaben für die Gemeinde Haseldorf beträgt 16.899,80 €.

Finanzierung:

Das Guthaben ist vertragsgemäß mit der nächsten Rate zu verrechnen.

Fördermittel durch Dritte:

An den Kirchenkreis sind folgende Zuschüsse für das Jahr 2018 gezahlt worden:

Landeszuschuss U3:	99.000,00 €
Landeszuschuss Ü3:	65.700,00 €
Kreiszuschuss Betriebskosten:	3.426,00 €
Kreismittel Sozialstaffel:	100.032,25 €
Elternbeiträge:	245.288,75 €.

An die Gemeinde Haselau wurde folgender Zuschuss gezahlt:

Konnexitätsmittel U3:	59.553,60 €.
-----------------------	--------------

Beschlussvorschlag:

Der Sport-, Kultur-, Sozial- und Umweltausschuss / Der Finanzausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt, die Jahresrechnung 2018 der Kindertagesstätte Elb-Arche anzuerkennen. Das Gesamtguthaben von 26.697,94 € ist mir der 3. Rate zu verrechnen.

(Sellmann)
Bürgermeister

Anlagen:

Anlage 1: Jahresrechnung 2018 Kindertagesstättenwerk Pinneberg

Anlage 1a: Jahresrechnung 2018 mit Erläuterungen -nicht öffentlich-

Anlage 2: Jahresrechnung 2018 mit Vergleichszahlen

Jahresabschluss

2018

1208033053 Kita St. Gabriel

Im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein

Der Jahresabschluss 2018 schließt wie folgt ab:

Erträge	1.142.715,56
Aufwendungen	1.116.017,62

Ergebnis G&V	26.697,94
 in Höhe der Rückzahlung von 26.697,94€ wurde eine Rückstellung gegen Konto 29210 gebucht	 -26.697,94

und die G&V ausgeglichen dargestellt.	00,00

Der Betriebskostenzuschuss 2018
der Gemeinden Haseldorf und Haselau beträgt 350.252,06

Zahlung Amt Gums	1. Quartal	98.737,50
Zahlung Amt Gums	2. Quartal	92.737,51
Verrechnung mit Überschuss aus 2017 (lt. Schreiben Amt Gums vom 11.12.2018)	3. Quartal	92.737,51
Verrechnung mit Überschuss aus 2017 (lt. Schreiben Amt Gums vom 11.12.2018)	4. Quartal	31.787,89
Zahlung Amt Gums	4. Quartal	60.949,59

Kostenstelle 22100 Allgemeine Erträge				
Sachkonto		Ist 2018 EUR	Soll 2018 EUR	Differenz EUR
41600	Erl.Kindertagesst.Elternbeitr.	245.288,75	274.250,00	-28.961,25
41780	Sozialstaffel Amt: 91.410,00	100.032,25	87.760,00	12.272,25
41781	zusätzl. Sozialst. Kommune Amt: 00,00	0,00	3.650,00	-3.650,00
45130	Zuschüsse der Länder Betriebskosten Ü3 / Neu: 67.210,00	65.700,00	84.980,00	-19.280,00
45135	Zuschuss Land - U3 Förderung Betriebskosten U3 / Neu: 91.390,00	99.000,00	89.230,00	9.770,00
45140	Zuschüsse von Kreisen Ansatz: 45141.22100 (bis 2017)	3.426,00	0,00	3.426,00
45141	Zuschuss Kreis Betriebskostenförderung	0,00	5.600,00	-5.600,00
45150	Zuschüsse von Gemeinden Ausgleich Defizit / Amt: 376.950,00	350.252,06	508.840,00	-158.587,94
45900	Kostenausgleich Amt: 18.000,00	33.712,50	0,00	33.712,50
48000	Ertr.a.Auflösg. Rückstellungen	7.565,89	0,00	7.565,89
49100	Ertr.Auflösg.SoPo m.Fin.d.	0,00	0,00	0,00
50100	Erträge frühere Geschäftsjahre	39.760,23	0,00	39.760,23
75300	Aufw.f.frühere Geschäftsjahre	16.451,36	0,00	16.451,36
Summe 22100 Allgemeine Erträge	Erträge:	944.737,68	1.054.310,00	-109.572,32
	Aufwendungen:	16.451,36	0,00	16.451,36
	<u>Ergebnis:</u>	<u>928.286,32</u>	<u>1.054.310,00</u>	<u>-126.023,68</u>

Kostenstelle 22111 Reinigung + Wirtschaftsbereich				
Sachkonto		Ist 2018 EUR	Soll 2018 EUR	Differenz EUR
61081	Personal - Reinigung	30.549,84	0,00	30.549,84

70811	Reinigungs-u.Desinf.mittel	1.984,77	2.000,00	-15,23
71111	Fremdleistung Gebäudereinigung	952,00	35.110,00	-34.158,00
Summe 22111 Reinigung + Wirtschaftsbereich				
	Erträge:	0,00	0,00	0,00
	Aufwendungen:	33.486,61	37.110,00	-3.623,39
	Ergebnis:	-33.486,61	-37.110,00	3.623,39

Kostenstelle 22113 Verwaltung				
Sachkonto		Ist 2018 EUR	Soll 2018 EUR	Differenz EUR
69100	Aufw.innerki.Verw.kostenerst.	25.956,00	27.720,00	-1.764,00
70300	Geschäftsaufwand	1.976,44	2.000,00	-23,56
70320	Bücher, Zeitschriften	151,70	200,00	-48,30
70410	Telefon- und Internetkosten	934,13	1.010,00	-75,87
70500	Reisekosten	402,74	50,00	352,74
70950	Mitgliedsbeiträge	700,00	770,00	-70,00
Summe 22113 Verwaltung				
	Erträge:	0,00	0,00	0,00
	Aufwendungen:	30.121,01	31.750,00	-1.628,99
	Ergebnis:	-30.121,01	-31.750,00	1.628,99

Kostenstelle 22114 päd. Sachmittel / Betreuungsaufwand				
Sachkonto		Ist 2018 EUR	Soll 2018 EUR	Differenz EUR
40340	Erlöse - Getränke	3.459,00	3.840,00	-381,00
49100	Ertr.Auflösg.SoPo m.Fin.d. Restmittel Getränke und Englisch 2017	12.119,25	0,00	12.119,25
50100	Erträge frühere Geschäftsjahre	0,00	0,00	0,00
60140	Getränkekosten	3.846,70	3.840,00	6,70

70220	Spiel-u.Beschäft-material	4.200,11	5.500,00	-1.299,89
70230	Veranstaltung	495,17	500,00	-4,83
70900	Sonst.Wirtsch.u.Verw.aufw.	0,00	0,00	0,00
74100	Zuf.Sonderp.m.Finanzdeckung	0,00	0,00	0,00
75300	Aufw.f.frühere Geschäftsjahre	0,00	0,00	0,00
83319	Zuführung sonstige Rücklagen Getränke	11.731,55	0,00	11.731,55
Summe 22114 päd. Sachmittel / Betreuungsaufwand				
	Erträge:	15.578,25	3.840,00	11.738,25
	Aufwendungen:	20.273,53	9.840,00	10.433,53
	Ergebnis:	-4.695,28	-6.000,00	1.304,72

Kostenstelle 22117 Med. Thearp. Aufwand				
Sachkonto		Ist 2018 EUR	Soll 2018 EUR	Differenz EUR
60200	Med.-pflegerischer Sachbedarf	92,17	220,00	-127,83
Summe 22117 Med. Thearp. Aufwand	Erträge:	0,00	0,00	0,00
	Aufwendungen:	92,17	220,00	-127,83
	Ergebnis:	-92,17	-220,00	127,83

Kostenstelle 22118 Inventar				
Sachkonto		Ist 2018 EUR	Soll 2018 EUR	Differenz EUR
49200	Ertr.Auflösg.SoPo ohne Fin.d. Ausgleich der Konten 65240 und 65290	606,71	300,00	306,71
65240	Abschreib.BGA Ausgleich Konto 49200	269,88	0,00	269,88
65290	Abschreib.GWG Ausgleich Konto 49200	336,83	300,00	36,83
70800	Aufw.f.Wirtschaftsbedarf Kleinstmaterial bis 250,- Netto	973,80	1.140,00	-166,20
74200	Zuf.Sonderp.ohne Finanzdeckung	0,00	0,00	0,00
Summe 22118 Inventar				
	Erträge:	606,71	300,00	306,71
	Aufwendungen:	1.580,51	1.440,00	140,51
	Ergebnis:	-973,80	-1.140,00	166,20

Kostenstelle 22119 Fortbildung				
Sachkonto		Ist 2018 EUR	Soll 2018 EUR	Differenz EUR
64600	Aus- und Fortbildung	2.409,40	3.200,00	-790,60
64601	Fachberatung	4.090,71	3.880,00	210,71
Summe 22119 Fortbildung				
	Erträge:	0,00	0,00	0,00
	Aufwendungen:	6.500,11	7.080,00	-579,89
	Ergebnis:	-6.500,11	-7.080,00	579,89

Kostenstelle 22120 päd. Personalkosten S/H				
Sachkonto		Ist 2018 EUR	Soll 2018 EUR	Differenz EUR
44220	Zweckg.Zuweisg.v.Kirchenkreis Ausgabe QE unter 61079	0,00	0,00	0,00
45169	Zusch.Land - 0,5 Fachkraft Neu: 35.400,00	36.033,71	0,00	36.033,71
50530	Kostenerst.v.Krankenkassen	47.793,22	0,00	47.793,22
61030	Pers.aufw.privatr.ang.Mitarb. Neu: 812.150,00	874.591,03	941.650,00	-67.058,97

61039	Personalaufw. - 0,5 Fachkraft Neu: 35.400,00	36.033,71	0,00	36.033,71
61079	Weit.so.Pers.a.Lohn-u.Geh.ch. Ausgleich QE unter 44220	0,00	0,00	0,00
62300	Ausgleichsabgabe SchwbG	0,00	0,00	0,00
64050	Monatsabgrenzung Pers.-Kosten	0,00	0,00	0,00
Summe 22120 päd. Personalkosten S/H		Erträge: 83.826,93	0,00	83.826,93
		Aufwendungen: 910.624,74	941.650,00	-31.025,26
		Ergebnis: -826.797,81	-941.650,00	114.852,19

Kostenstelle 22124 Personalnebenaufwand				
Sachkonto		Ist 2018 EUR	Soll 2018 EUR	Differenz EUR
62200	Gesetzl.Unf.vers.,Berufsgen.	2.773,34	2.450,00	323,34
62300	Ausgleichsabgabe SchwbG	1.269,62	0,00	1.269,62
64000	Personalbezogener Sachaufwand	26,00	150,00	-124,00
64500	Mitarbeitervertretung	4.140,00	4.370,00	-230,00
64550	Betr. Eingliederungsmanagement	1.450,00	1.450,00	0,00
Summe 22124 Personalnebenaufwand		Erträge: 0,00	0,00	0,00
		Aufwendungen: 9.658,96	8.420,00	1.238,96
		Ergebnis: -9.658,96	-8.420,00	-1.238,96

Kostenstelle 22130 Gebäude und Aussenanlagen				
Sachkonto		Ist 2018 EUR	Soll 2018 EUR	Differenz EUR
61076	Aufw.f.ehrenamt.Tät.b. 720 € aus 11/2016	32,63	0,00	32,63
71131	Fremdleistungen Hauswartdienst Hausmeister-tätigkeiten über KGM	750,00	0,00	750,00
71210	Instandh.Grundst.u.Außenanlag.	3.703,85	7.750,00	-4.046,15

71220	Instandhaltung Gebäude	0,00	0,00	0,00	
72110	Abfallgebühren	1.344,16	1.350,00	-5,84	
72140	Wasserverbr.-u.Entwäss.geb. inkl. Abrechnung per 30.09.2018	1.653,98	1.950,00	-296,02	
72150	Schornsteinreinigung Kehrgebühren	0,00	50,00	-50,00	
72200	Versicherungen	276,10	280,00	-3,90	
75210	Heizung, Brennstoffkosten inkl. Abrechnung für 2018	2.069,53	3.310,00	-1.240,47	
75220	Strom inkl. Abrechnung für 2018	6.130,32	6.250,00	-119,68	
Summe 22130 Gebäude und Aussenanlagen		Erträge:	0,00	0,00	0,00
		Aufwendungen:	15.960,57	20.940,00	-4.979,43
		Ergebnis:	-15.960,57	-20.940,00	4.979,43

Kostenstelle 22216 Sprachförderung					
Sachkonto		Ist 2018 EUR	Soll 2018 EUR	Differenz EUR	
45136	Zuschuss Land - Sprachförderun	6.346,16	0,00	6.346,16	
61030	Pers.aufw.privatr.ang.Mitarb.	6.346,16	0,00	6.346,16	
Summe 22216 Sprachförderung		Erträge:	6.346,16	0,00	6.346,16
		Aufwendungen:	6.346,16	0,00	6.346,16
		Ergebnis:	0,00	0,00	0,00

Kostenstelle 22240 Küche SH				
Sachkonto		Ist 2018 EUR	Soll 2018 EUR	Differenz EUR
40300	Entgelte Unterkunft/Verpfleg.	59.925,50	68.040,00	-8.114,50
45151	Zuschuss v. Gem.-Gutschein Ess	3.074,50	0,00	3.074,50
49100	Ertr.Auflösg.SoPo m.Fin.d. Restmittel 2017	1.123,54	0,00	1.123,54

50100	Erträge frühere Geschäftsjahre	0,00	0,00	0,00
60100	Verpflegung	40.144,00	43.380,00	-3.236,00
61075	Aufw.f.Fremdpersonal,Zeitarb.	0,00	24.660,00	-24.660,00
61082	Personal - Küche	19.923,43	0,00	19.923,43
75300	Aufw.f.frühere Geschäftsjahre	0,00	0,00	0,00
83317	Zuführg.an RL Küche	4.056,11	0,00	4.056,11
Summe 22240 Küche SH				
	Erträge:	64.123,54	68.040,00	-3.916,46
	Aufwendungen:	64.123,54	68.040,00	-3.916,46
	Ergebnis:	0,00	0,00	0,00

Kostenstelle 22264 Sonstige Einnahmen / Ausgaben				
Sachkonto		Ist 2018 EUR	Soll 2018 EUR	Differenz EUR
49100	Ertr.Auflösg.SoPo m.Fin.d. Restmittel 2017	798,35	0,00	798,35
83310	Zuführg. an RL Spenden	798,35	0,00	798,35
Summe 22264 Sonstige Einnahmen / Ausgaben				
	Erträge:	798,35	0,00	798,35
	Aufwendungen:	798,35	0,00	798,35
	Ergebnis:	0,00	0,00	0,00

Jahresabschluss

1208033053 Kita St. Gabriel

4. April 2019

11:19:23

KKHHW-SHIVSCHWARZ
Seite 1

Kostenstelle	IST			PLAN		
	Erträge 2018 EUR	Aufwendungen 2018 EUR	Ergebnis 2018 EUR	Erträge 2018 EUR	Aufwendungen 2018 EUR	Ergebnis 2018 EUR
22100						
22111	944.737,68	16.451,36	928.286,32	1.054.310,00	0,00	1.054.310,00
22113		33.486,61	-33.486,61		37.110,00	-37.110,00
22114		30.121,01	-30.121,01		31.750,00	-31.750,00
22117	15.578,25	20.273,53	-4.695,28	3.840,00	9.840,00	-6.000,00
22118		92,17	-92,17		220,00	-220,00
22119	606,71	1.580,51	-973,80	300,00	1.440,00	-1.140,00
22120		6.500,11	-6.500,11		7.080,00	-7.080,00
22124	83.826,93	910.624,74	-826.797,81	0,00	941.650,00	-941.650,00
22130		9.658,96	-9.658,96		8.420,00	-8.420,00
22216	6.346,16	15.960,57	-15.960,57		20.940,00	-20.940,00
22240	64.123,54	6.346,16	0,00	0,00	0,00	0,00
22264	798,35	64.123,54	0,00	68.040,00	68.040,00	0,00
		798,35	0,00	0,00	0,00	0,00
	1.116.017,62	1.116.017,62	0,00	1.126.490,00	1.126.490,00	0,00



Ev.-Luth. Kirchenkreis
Hamburg-West/Südholstein
Kindertagesstätten

Kindertagesstättenwerk Pinneberg

Ilona Jandt
Leitung Finanzen
Kindertagesstättenwerk Pinneberg

Mühlenberger Weg 60
22587 Hamburg

Telefon (040) 800 500 37
Telefax (040) 800 500 99

ilona.jandt@kitawerk-hhsh.de
www.kirchenkreis-hhsh.de

Hamburg, 05.04.2019



Kindertagesstättenwerk Pinneberg
Mühlenberger Weg 60 · 22587 Hamburg

Amt Geest und Marsch Südholstein
Der Amtsdirektor
Fachbereich Soziales und Kultur
Frau Seemann
Amtsstraße 12
25436 Moorrege

Jahresabschluss 2018

Ev.-Luth. Kindertagesstätte Elb - Arche

Sehr geehrte Frau Seemann,

anbei übersende ich Ihnen für unsere Kindertagesstätte Elb - Arche den Jahresabschluss 2018 inklusive Erläuterungen und ein Exemplar ohne Erläuterungen wie am 01.04.2019 persönlich besprochen.

Der Betriebskostenzuschuss 2018 beträgt 350.252,06 €

Aufstellung:

Abschlagszahlung 2018	
inkl. Guthaben JA 2017	von 376.950,00 €
Betriebskostenzuschuss 2018	von 350.252,06 €
Guthaben 2018	26.697,94 €

Bitte geben Sie uns eine Rückmeldung, wie mit dem Überschuss 2018 verfahren werden soll.

Für Fragen rufen Sie mich gerne zurück.

Mit freundlichen Grüßen

Ilona Jandt
Leitung Finanzen

Geschäftskonto: Evangelische Kreditgenossenschaft, BIC: GENODEF1EK1, IBAN: DE12 5206 0410 5206 4900 18

Jahresabschluss

2018

1208033053 Kita Elb-Arche

Im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein

Dieses Haushaltsplan-Exemplar enthält Erläuterungen und ist deshalb aus Datenschutzgründen nur für den kircheninternen Gebrauch bestimmt.

Der Jahresabschluss 2018 schließt wie folgt ab:

Erträge	1.142.715,56
Aufwendungen	1.116.017,62

Ergebnis G&V	26.697,94

in Höhe der Rückzahlung von 26.697,94€ wurde eine Rückstellung gegen Konto 29210 gebucht	-26.697,94

und die G&V ausgeglichen dargestellt.	00,00

Der Betriebskostenzuschuss 2018 der Gemeinden Haseldorf und Haselau beträgt	350.252,06
--	------------

Zahlung Amt Gums	1. Quartal	98.737,50
Zahlung Amt Gums	2. Quartal	92.737,51
Verrechnung mit Überschuss aus 2017 (lt. Schreiben Amt Gums vom 11.12.2018)	3. Quartal	92.737,51
Verrechnung mit Überschuss aus 2017 (lt. Schreiben Amt Gums vom 11.12.2018)	4. Quartal	31.787,89
Zahlung Amt Gums	4. Quartal	60.949,59

Kostenstelle 22100 Allgemeine Erträge		Ist 2018 EUR	Soll 2018 EUR	Differenz EUR
Sachkonto				
41600	Erl. Kindertagesst. Elternbeitr.	245.288,75	274.250,00	-28.961,25
41780	Sozialstaffel Amt: 91.410,00	100.032,25	87.760,00	12.272,25
41781	zusätzl. Sozialst. Kommune Amt: 00,00	0,00	3.650,00	-3.650,00
45130	Zuschüsse der Länder Betriebskosten Ü3 / Neu: 67.210,00	65.700,00	84.980,00	-19.280,00
45135	Zuschuss Land - U3 Förderung Betriebskosten U3 / Neu: 91.390,00	99.000,00	89.230,00	9.770,00
45140	Zuschüsse von Kreisen Ansatz: 45141.22100 (bis 2017)	3.426,00	0,00	3.426,00
45141	Zuschuss Kreis Betriebskostenförderung	0,00	5.600,00	-5.600,00
45150	Zuschüsse von Gemeinden Ausgleich Defizit / Amt: 376.950,00	350.252,06	508.840,00	-158.587,94
45900	Kostenausgleich Amt: 18.000,00	33.712,50	0,00	33.712,50
48000	Ertr.a.Auflösg. Rückstellungen	7.565,89	0,00	7.565,89
50100	Erträge frühere Geschäftsjahre	39.760,23	0,00	39.760,23
75300	Aufw.f.frühere Geschäftsjahre	16.451,36	0,00	16.451,36
Summe 22100 Allgemeine Erträge				
	Erträge:	944.737,68	1.054.310,00	-109.572,32
	Aufwendungen:	16.451,36	0,00	16.451,36
	<u>Ergebnis:</u>	<u>928.286,32</u>	<u>1.054.310,00</u>	<u>-126.023,68</u>

Erläuterungen zu 22100 Allgemeine Erträge siehe folgende Seite

Anmerkung Verwaltung:

Bei 41600, 41780, und 41781 sind im Haushalt 365.660 € eingeplant worden. Tatsächlich sind in 2018 345.321 € vereinnahmt worden. Die Differenz ergibt sich aus freigehaltenen Plätzen für Nachbesetzungen im laufenden Jahr.

Bei 45140/45141 fehlt die zweite Rate für 2018 noch.

Bei 45900 sind die Einnahmen für die von auswärts untergebrachten Kinder vereinnahmt. Ganzjährig handelte es sich um 12 Kinder, die jedoch nicht die gesamten 12 Monate die Kindertagesstätte besuchten.

Bei 50100: Bei den Bescheiden für 2013 wurden die geleisteten Abschlagszahlungen durch den Kreis Pinneberg nicht richtig berücksichtigt. Es liegen bislang keine korrigierten Bescheide vor. Daher ist das Jahr 2013 nicht berücksichtigt worden.

Erläuterungen zu 22100 Allgemeine Erträge

45130	Berechnung:		
	Personalkosten	61030.22120	874.591,03
	abzgl. Krippenpersonal	61030.22120	-330.179,93
	abzgl. Erstattung Krankenkasse	50530.22120	-47.793,22
	zzgl. Berufsgenossenschaft	62200.22124	2.773,34
	zzgl. Fortbildung	64600.22119	2.409,40
	zzgl. Fachberatung	64601.22119	4.090,71

		Summe	505.891,33
	hiervon 13 % lt. HH-Plan 2018		65.700,00
	abzgl. Abschlag 2018		-43.400,00
		Forderung	22.300,00
	Es wurde eine Forderung in Höhe von 22.300,00€ gegenüber dem Kreis Pbg. gegen Konto 13401 gebucht		
45135	Berechnung:		
	Krippenpersonalkosten	61030.22120	330.179,93
	hiervon 30 % lt. HH-Plan 2018		99.000,00
	abzgl. Abschlag 2018	45135.22100	95.500,00
		Forderung	3.500,00
	Es wurde eine Forderung in Höhe von 3.500,00€ gegenüber dem Kreis Pbg. gegen Konto 13401 gebucht.		
48000	Auflösung Rückstellung aus 2015 für U3		6.600,00
	lt. Bescheid Kreis v. 24.10.2018 erfolgte eine Nachzahlung für 2015		
	Auflösung Rückstellung aus 2016 für U3		965,89
	lt. Bescheid Kreis v. 3.05.18 erfolgte eine Nachzahlung für 2016		
		Gesamt	7.565,89
50100	Erläuterung:		
	2015 Nachzahlung Landesmittel U3		8.523,47
	2016 Nachzahlung Landesmittel U3		25.459,19
	2017 Betriebskostenförderung 2. Abschlag		1.713,00
	2012 Betriebskostenförderung Nachzahlung		562,00
	2014 Betriebskostenförderung Nachzahlung		666,00
	2015 Betriebskostenförderung Nachzahlung		666,00
	2016 Betriebskostenförderung Nachzahlung		985,57
	Rückrechnung Sozialstaffel-und Elternbeiträge aus Ki-On		1.350,00
	Korrektur Doppelbuchung Sozialstaffel 2015		-165,00
		Gesamt	39.760,23
75300	Auflösung Forderung 2016		1.854,13
	Betriebskosten/Landesmittel Ü3		
	(Die im JA 2016 gebuchte Forderung gegen den Kreis ist aufzulösen, da die Abrechnung des Kreises für 2016 eine Rückzahlung in Höhe von 13.622,23€ ergibt)		
	2016 Rückzahlung		13.622,23
	Betriebskosten/Landesmittel Ü3		
	2016 Spitzabrechnung Kostenausgleich; Amt Gums		975,00
		Gesamt	16.451,36

Kostenstelle 22111 Reinigung + Wirtschaftsbereich				Ist 2018 EUR	Soll 2018 EUR	Differenz EUR
Sachkonto						
61081	Personal - Reinigung			30.549,84	0,00	30.549,84
70811	Reinigungs-u.Desinf.mittel			1.984,77	2.000,00	-15,23
71111	Fremdleistung Gebäudereinigung			952,00	35.110,00	-34.158,00
Summe	22111	Reinigung	+			
Wirtschaftsbereich			Erträge:	0,00	0,00	0,00
			Aufwendungen:	33.486,61	37.110,00	-3.623,39
			<u>Ergebnis:</u>	<u>-33.486,61</u>	<u>-37.110,00</u>	<u>3.623,39</u>

Erläuterungen zu 22111 Reinigung + Wirtschaftsbereich

- 61081 Erläuterung:
Reinigung wurde durch eigene MA/innen durchgeführt
Ansatz siehe Konto 71111.22111
- 71111 Erläuterung zur Abweichung:
Reinigung wurde durch eigene MA/innen durchgeführt;
(siehe Konto 61081.22111)
hier nur Fenster- und Glasreinigung

Kostenstelle 22113 Verwaltung				Ist 2018 EUR	Soll 2018 EUR	Differenz EUR
Sachkonto						
69100	Aufw.innerki.Verw.kostenerst.			25.956,00	27.720,00	-1.764,00
70300	Geschäftsaufwand			1.976,44	2.000,00	-23,56
70320	Bücher, Zeitschriften			151,70	200,00	-48,30
70410	Telefon- und Internetkosten			934,13	1.010,00	-75,87
70500	Reisekosten			402,74	50,00	352,74
70950	Mitgliedsbeiträge			700,00	770,00	-70,00
Summe	22113	Verwaltung	Erträge:	0,00	0,00	0,00
			Aufwendungen:	30.121,01	31.750,00	-1.628,99
			<u>Ergebnis:</u>	<u>-30.121,01</u>	<u>-31.750,00</u>	<u>1.628,99</u>

Erläuterungen zu 22113 Verwaltung

69100	It.Vertrag vom 18.09.2015 beträgt der Verwaltungskostenbeitrag 21,00 € pro Monat pro betreutem Kind - Belegung per 01.10. des laufenden Jahres Betreute Kinder per 01.10.2018 = 103 x 21 € x 12 Mon.	25.956
70950	VEK-Berechnung auf Basis von 100 Kindern (Plan 110 Kinder)	

Kostenstelle 22114 päd. Sachmittel / Betreuungsaufwand		Ist 2018 EUR	Soll 2018 EUR	Differenz EUR
Sachkonto				
40340	Erlöse - Getränke	3.459,00	3.840,00	-381,00
49100	Ertr.Auflösg.SoPo m.Fin.d. Restmittel Getränke und Englisch 2017	12.119,25	0,00	12.119,25
50100	Erträge frühere Geschäftsjahre	0,00	0,00	0,00
60140	Getränkekosten	3.846,70	3.840,00	6,70
70220	Spiel-u.Beschäft-material	4.200,11	5.500,00	-1.299,89
70230	Veranstaltung	495,17	500,00	-4,83
83319	Zuführung sonstige Rücklagen Getränke	11.731,55	0,00	11.731,55
Summe 22114 päd. Sachmittel / Betreuungsaufwand				
	Erträge:	15.578,25	3.840,00	11.738,25
	Aufwendungen:	20.273,53	9.840,00	10.433,53
	<u>Ergebnis:</u>	<u>-4.695,28</u>	<u>-6.000,00</u>	<u>1.304,72</u>

Erläuterungen zu 22114 päd. Sachmittel / Betreuungsaufwand

Berechnung Restmittel:			
Restmittel 2017	49100	12.119,25	
plus Einnahmen Getränke 2018	40340	3.459,00	
minus Ausgaben Getränke 2018	60140	-3.846,70	
Restmittel 2018		Gesamt	11.731,55
Die Restmittel wurden der RL Getränke 23123 zugeführt.			
49100	Restmittel Getränkegeld 2017	11.818,37	
	Restmittel Englischunterricht 2017	300,88	
		Gesamt	12.119,25

Die Mittel werden in 2019 für die Neugestaltung des Außengeländes verwendet.

Kostenstelle 22117 Med. Thearp. Aufwand				
Sachkonto		Ist 2018 EUR	Soll 2018 EUR	Differenz EUR
60200	Med.-pflegerischer Sachbedarf	92,17	220,00	-127,83
Summe 22117 Med. Thearp. Aufwand				
		Erträge:	0,00	0,00
		Aufwendungen:	92,17	220,00
		<u>Ergebnis:</u>	<u>-92,17</u>	<u>127,83</u>

Kostenstelle 22118 Inventar				
Sachkonto		Ist 2018 EUR	Soll 2018 EUR	Differenz EUR
49200	Ertr.Auflösg.SoPo ohne Fin.d. Ausgleich der Konten 65240 und 65290	606,71	300,00	306,71
65240	Abschreib.BGA Ausgleich Konto 49200	269,88	0,00	269,88
65290	Abschreib.GWG Ausgleich Konto 49200	336,83	300,00	36,83
70800	Aufw.f.Wirtschaftsbedarf Kleinstmaterial bis 250,- Netto	973,80	1.140,00	-166,20
74200	Zuf.Sonderp.ohne Finanzdeckung	0,00	0,00	0,00
Summe 22118 Inventar				
		Erträge:	606,71	300,00
		Aufwendungen:	1.580,51	1.440,00
		<u>Ergebnis:</u>	<u>-973,80</u>	<u>166,20</u>

Die Konten 49200, 65240 und 65290 decken sich gegenseitig.

Kostenstelle 22119 Fortbildung				
Sachkonto		Ist 2018 EUR	Soll 2018 EUR	Differenz EUR
64600	Aus- und Fortbildung	2.409,40	3.200,00	-790,60
64601	Fachberatung	4.090,71	3.880,00	210,71
Summe 22119 Fortbildung				
		Erträge:	0,00	0,00
		Aufwendungen:	6.500,11	7.080,00
		<u>Ergebnis:</u>	<u>-6.500,11</u>	<u>579,89</u>

Erläuterungen zu 22119 Fortbildung

64601 Berechnungsbasis: 40,50€ pro Kind
101 Kinder per 01.10.2017 4.090,71

Kostenstelle 22120 päd. Personalkosten S/H		Ist 2018 EUR	Soll 2018 EUR	Differenz EUR
Sachkonto				
44220	Zweckg. Zuweisg. v. Kirchenkreis Ausgabe QE unter 61079	0,00	0,00	0,00
45169	Zusch. Land - 0,5 Fachkraft Neu: 35.400,00	36.033,71	0,00	36.033,71
50530	Kostenerst. v. Krankenkassen	47.793,22	0,00	47.793,22
61030	Pers. aufw. privatr. ang. Mitarb. Neu: 812.150,00	874.591,03	941.650,00	-67.058,97
61039	Personalaufw. - 0,5 Fachkraft Neu: 35.400,00	36.033,71	0,00	36.033,71
61079	Weit. so. Pers. a. Lohn-u. Geh. ch. Ausgleich QE unter 44220	0,00	0,00	0,00
Summe 22120 päd. Personalkosten S/H				
Erträge:		83.826,93	0,00	83.826,93
Aufwendungen:		910.624,74	941.650,00	-31.025,26
Ergebnis:		-826.797,81	-941.650,00	114.852,19

Erläuterungen zu 22120 päd. Personalkosten S/H

45169 Zuschuss Kreis Pinneberg 36.550,00
 Aufwand Konto 61039 -36.033,71
 Restmittel 2018 Summe
 In Höhe der Restmittel von 516,29€ wurde eine Rückstellung
 gegen den Kreis Pinneberg (Konto 29203) gebucht. 516,29

61030 Erläuterung:
 Personalaufwand Konto 61030 874.591,03
 abzgl. Kostenerstattung Krankenkassen Konto 50530 -47.793,22
 Summe Ist 826.797,81
 Plan 812.150,00
 Abweichung 14.647,81

Begründung:
 Vertretungen Mutterschutz,
 Beschäftigungsverbote, Springer

Die Abweichung von 14.647,81 € entspricht rd. 1,8 % des geplanten Ansatzes. Durch Vertretungskräfte weicht aufgrund eine andere Stufe der Entgeltgruppe der Bruttolohn ab.

Kostenstelle 22124 Personalnebaufwand				
Sachkonto		Ist 2018 EUR	Soll 2018 EUR	Differenz EUR
62200	Gesetzl.Unf.vers.,Berufsgen.	2.773,34	2.450,00	323,34
62300	Ausgleichsabgabe SchwbG	1.269,62	0,00	1.269,62
64000	Personalbezogener Sachaufwand	26,00	150,00	-124,00
64500	Mitarbeitervertretung	4.140,00	4.370,00	-230,00
64550	Betr. Eingliederungsmanagement	1.450,00	1.450,00	0,00
Summe 22124 Personalnebaufwand				
		Erträge:	0,00	0,00
		Aufwendungen:	9.658,96	8.420,00
		Ergebnis:	-9.658,96	-1.238,96

Bei 62300 wurde für 2018 kein Ansatz eingeplant.

Kostenstelle 22130 Gebäude und Aussenanlagen				
Sachkonto		Ist 2018 EUR	Soll 2018 EUR	Differenz EUR
61076	Aufw.f.ehrenamt.Tät.b. 720 € aus 11/2016	32,63	0,00	32,63
71131	Fremdleistungen Hauswartdienst Hausmeistertätigkeiten über KGM	750,00	0,00	750,00
71210	Instandh.Grundst.u.Außenanlag.	3.703,85	7.750,00	-4.046,15
71220	Instandhaltung Gebäude	0,00	0,00	0,00
72110	Abfallgebühren	1.344,16	1.350,00	-5,84
72140	Wasserverbr.-u.Entwäss.geb. inkl. Abrechnung per 30.09.2018	1.653,98	1.950,00	-296,02
72150	Schornsteinreinigung Kehrgebühren	0,00	50,00	-50,00
72200	Versicherungen	276,10	280,00	-3,90
75210	Heizung, Brennstoffkosten inkl. Abrechnung für 2018	2.069,53	3.310,00	-1.240,47

75220	Strom inkl. Abrechnung für 2018		6.130,32	6.250,00	-119,68
Summe	22130 Gebäude und Aussenanlagen				
		Erträge:	0,00	0,00	0,00
		Aufwendungen:	15.960,57	20.940,00	-4.979,43
		<u>Ergebnis:</u>	<u>-15.960,57</u>	<u>-20.940,00</u>	<u>4.979,43</u>

Erläuterungen zu 22130 Gebäude und Außenanlagen

71210	Erläuterung Abweichung:	Ansatz	Ist	Abweichung
	Winterdienst	4.000	838	-3.162
	Trinkwasseruntersuchung	800	0	-800
		Minderverbrauch		-3.962

Bei 71131 ist der Ansatz bei 71210 eingeplant.

Kostenstelle 22216 Sprachförderung		Ist 2018 EUR	Soll 2018 EUR	Differenz EUR	
Sachkonto					
45136	Zuschuss Land - Sprachförderun	6.346,16	0,00	6.346,16	
61030	Pers.aufw.privatr.ang.Mitarb.	6.346,16	0,00	6.346,16	
Summe	22216 Sprachförderung				
		Erträge:	6.346,16	0,00	6.346,16
		Aufwendungen:	6.346,16	0,00	6.346,16
		<u>Ergebnis:</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>

Erläuterungen zu 22216 Sprachförderung

45136	Zuschuss Kreis Pinneberg	10.520,00	
	Aufwand Konto 61030	-6.346,16	
	Restmittel 2018	Summe	4.173,84
	In Höhe der Restmittel von 4.173,84€ wurde eine Rückstellung gegen den Kreis Pinneberg (Konto 29204) gebucht.		

Kostenstelle 22240 Küche SH		Ist 2018 EUR	Soll 2018 EUR	Differenz EUR
Sachkonto				
40300	Entgelte Unterkunft/Verpfleg.	59.925,50	68.040,00	-8.114,50
45151	Zuschuss v. Gem.-Gutschein Ess	3.074,50	0,00	3.074,50
49100	Ertr.Auflösg.SoPo m.Fin.d. Restmittel 2017	1.123,54	0,00	1.123,54

60100	Verpflegung	40.144,00	43.380,00	-3.236,00
61075	Aufw.f.Fremdpersonal,Zeitarb.	0,00	24.660,00	-24.660,00
61082	Personal - Küche	19.923,43	0,00	19.923,43
75300	Aufw.f.frühere Geschäftsjahre	0,00	0,00	0,00
83317	Zufühhg.an RL Küche	4.056,11	0,00	4.056,11
Summe 22240 Küche SH				
	Erträge:	64.123,54	68.040,00	-3.916,46
	Aufwendungen:	64.123,54	68.040,00	-3.916,46
	Ergebnis:	0,00	0,00	0,00

Erläuterungen zu 22240 Küche SH

Der Überschuss der Kostenstelle in Höhe von 4.056,11€ wurde der Rücklage Küche 23117 zugeführt.

61082 Ansatz unter 61075.22240
Aufwand mit eigenen MAinnen

Kostenstelle 22264 Sonstige Einnahmen / Ausgaben				
Sachkonto		Ist 2018 EUR	Soll 2018 EUR	Differenz EUR
49100	Ertr.Auflösg.SoPo m.Fin.d. Restmittel 2017	798,35	0,00	798,35
83310	Zufühhg. an RL Spenden	798,35	0,00	798,35
Summe 22264 Sonstige Einnahmen / Ausgaben				
	Erträge:	798,35	0,00	798,35
	Aufwendungen:	798,35	0,00	798,35
	Ergebnis:	0,00	0,00	0,00

Erläuterungen zu 22264 Sonstige Einnahmen / Ausgaben

Der Überschuss der Kostenstelle in Höhe von 798,35€ wurde der Rücklage Spenden 23110 zugeführt.

Jahresabschluss

1208033053 Kita St. Gabriel

4. April 2019

11:19:23

KKHHW-SHIVSCHWARZ

Seite 1

PLAN

IST

Kostenstelle	Erträge 2018		Aufwendungen 2018		Ergebnis 2018		Erträge 2018		Aufwendungen 2018		Ergebnis 2018	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
22100												
22111												
22113												
22114												
22117												
22118												
22119												
22120												
22124												
22130												
22216												
22240												
22264												
	944.737,68	16.451,36	33.486,61	30.121,01	928.286,32	1.054.310,00	0,00	37.110,00	31.750,00	928.286,32	1.054.310,00	0,00
Allgemeine Erträge												
Reinigung + Wirtschaftsbereich												
Verwaltung												
päd. Sachmittel / Betreuungsaufwand												
Med. Thearp. Aufwand												
Inventar												
Fortbildung												
päd. Personalkosten S/H												
Personalebenaufwand												
Gebäude und Aussenanlagen												
Sprachförderung												
Küche SH												
Sonstige Einnahmen / Ausgaben												
	15.578,25	20.273,53	15.578,25	20.273,53	-4.695,28	3.840,00	9.840,00	9.840,00	9.840,00	-4.695,28	3.840,00	9.840,00
	606,71	92,17	606,71	92,17	-92,17	300,00	220,00	220,00	220,00	-92,17	300,00	220,00
	83.826,93	1.580,51	83.826,93	1.580,51	-973,80	300,00	1.440,00	1.440,00	1.440,00	-973,80	300,00	1.440,00
		6.500,11		6.500,11	-6.500,11	0,00	7.080,00	7.080,00	7.080,00	-6.500,11	0,00	7.080,00
		910.624,74		910.624,74	-826.797,81	0,00	941.650,00	941.650,00	941.650,00	-826.797,81	0,00	941.650,00
		9.658,96		9.658,96	-9.658,96	0,00	8.420,00	8.420,00	8.420,00	-9.658,96	0,00	8.420,00
		15.960,57		15.960,57	-15.960,57	0,00	20.940,00	20.940,00	20.940,00	-15.960,57	0,00	20.940,00
		6.346,16		6.346,16	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
		64.123,54		64.123,54	0,00	68.040,00	68.040,00	68.040,00	68.040,00	0,00	68.040,00	68.040,00
		798,35		798,35	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	1.116.017,62	1.116.017,62	1.116.017,62	1.116.017,62	0,00	1.126.490,00	1.126.490,00	1.126.490,00	1.126.490,00	0,00	1.126.490,00	1.126.490,00

Anlage 2

Kindertagesstätte Elb-Arche Haseldorf Jahresrechnung 2018

Kto.Nr. und Bezeichnung	Ist 2016	Plan 2016	Differenz Ist - Plan 2016	Ist 2017	Plan 2017	Differenz Ist - Plan 2017	Plan 2018 <small>lt. Neuberechnung vom 07.11.2017</small>	Ist 2018	Unterschiede Plan - Ist 2018	Bemerkungen Jahresrechnung 2018
22100 Allgemeine Erträge										
41600 Elternbeiträge	232.778,00 €	247.640,00 €	- 14.862,00 €	246.059,00 €	304.470,00 €	- 58.411,00 €	274.250,00 €	245.288,75 €	-28.961,25 €	Gesamteinnahmen: 345.321 € Plan: 365.660 €
41780 Sozialstaffel	73.598,50 €	58.810,00 €	14.788,50 €	93.379,50 €	72.300,00 €	21.079,50 €	87.760,00 €	100.032,25 €	12.272,25 €	
41781 zusätzl. Sozialstaffel Kommune	3.405,50 €	3.100,00 €	305,50 €	3.135,50 €	3.800,00 €	- 664,50 €	3.650,00 €	- €	-3.650,00 €	Mindereinnahmen= 20.339 € durch freigehaltene Plätze für Nachbesetzungen!
45130 Zuschuss Land BK Ü3	58.854,13 €	63.470,00 €	- 4.615,87 €	73.910,00 €	88.580,00 €	- 14.670,00 €	67.210,00 €	65.700,00 €	-1.510,00 €	Abschlag 2018: 43.400 € Rückstellung für Abrechnung bei 13401: 22.300 €
45135 Zuschuss Land U3	69.034,11 €	62.610,00 €	6.424,11 €	93.074,17 €	97.950,00 €	- 4.875,83 €	91.390,00 €	99.000,00 €	7.610,00 €	Abschlag 2018: 95.500 € Rückstellung für Abrechnung bei 13401: 3.500 €
45140 Zuschuss Kreis	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	3.426,00 €	3.426,00 €	bis 2017 bei 45141; 2. Rate fehlt noch ab 2018 bei 45140
45141 Zuschuss Kreis	3.426,00 €	4.090,00 €	- 664,00 €	1.713,00 €	5.600,00 €	- 3.887,00 €	5.600,00 €	- €	-5.600,00 €	
45150 Zuschüsse von Gemeinden -Defizit-	319.945,00 €	319.945,00 €	- €	336.964,99 €	382.620,00 €	- 45.655,01 €	376.950,00 €	376.950,00 €	0,00 €	376.950,00 € abzgl. Guthaben von 26.697,94 € = 350.252,06 €
45900 Kostenausgleich	18.194,50 €	- €	18.194,50 €	30.416,21 €	- €	30.416,21 €	18.000,00 €	33.712,50 €	15.712,50 €	In 2018 besuchten 12 Kinder von außerhalb (Moorrege, Heist, Neuendeich) die Kita. Davon 5 ganzjährig. Die verbleibenden 7 Kinder haben die Kita durch Zuzug, Schulbesuch, späterer Beginn der Betreuung nicht die vollen 12 Monate besucht.
49100 Ertr.Auflösg.SoPo m.Fin.d.	798,35 €	- €	798,35 €	798,35 €	- €	798,35 €	- €	7.565,89 €	7.565,89 €	Auflösung Rückstellung 2015: 6.600 € Nachzahlung für 2015: 965,89 €

Kto.Nr. und Bezeichnung	Ist 2016	Plan 2016	Differenz Ist - Plan 2016	Ist 2017	Plan 2017	Differenz Ist - Plan 2017	Plan 2018 <small>lt. Neuberechnung vom 07.11.2017</small>	Ist 2018	Unterschiede Plan - Ist 2018	Bemerkungen Jahresrechnung 2018
50100 Erträge frühere Geschäftsjahre	11.035,46 €	- €	11.035,46 €	82.175,08 €	- €	82.175,08 €	- €	39.760,23 €	39.760,23 €	Nachzahlung U3 für 2015: 8.523,47 € Nachzahlung U3 für 2016: 25.459,19 € 2. Abschlag Betriebskostenförderung für 2017: 1.713,00 € Nachzahlung BK-Förderung für 2012: 562,00 € Nachzahlung BK-Förderung für 2014: 666,00 € Nachzahlung BK-Förderung für 2015: 666,00 € Nachzahlung BK-Förderung für 2016: 985,57 € Rückrechnung Sozialstaffel und Elternbeiträge: 1.350,00 € Korrektur Doppelbuchung Sozialstaffel aus 2015: -165,00 € Die Bescheide von 2013 -Summe der Abschlagszahlungen sind verkehrt. Daher wurden diese nicht berücksichtigt!
56100 Ertragszinsen Kontokorrent	2.389,07 €	- €	2.389,07 €	2.760,09 €	- €	2.760,09 €	- €	- €	0,00 €	
58700 Ert.a. Entgelten f. Mahnungen	10,00 €	- €	10,00 €	- €	- €	- €	- €	- €	0,00 €	
70900 Sonst.Wirtsch.u.Verw.aufw.	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	0,00 €	
73130 Aufw. Einzelwertberichtigung	- €	- €	- €	694,50 €	- €	694,50 €	- €	- €	0,00 €	
74100 Zuf. Sonderp.m.Finanzdeckung	798,35 €	- €	798,35 €	798,35 €	- €	798,35 €	- €	- €	0,00 €	
75300 aufw.f.frühere Geschäftsjahre	4.212,00 €	- €	4.212,00 €	8.816,06 €	- €	8.816,06 €	- €	16.451,36 €	16.451,36 €	Auflösung Forderung 2016: 1.854,13 € Rückzahlung BK/Land Ü3 für 2016: 13.622,23 € Spitzabrechnung Kostenausgleich 2016: 975,00 €
Summe Erträge	793.468,62 €	759.665,00 €	33.803,62 €	964.385,89 €	955.320,00 €	9.065,89 €	924.810,00 €	971.435,62 €	46.625,62 €	
Summe Aufwendungen	5.010,35 €	- €	5.010,35 €	10.308,91 €	- €	10.308,91 €	- €	16.451,36 €	16.451,36 €	
Ergebnis	788.458,27 €	759.665,00 €	28.793,27 €	954.076,98 €	955.320,00 €	- 1.243,02 €	924.810,00 €	954.984,26 €	30.174,26 €	
22111 Reinigung + Wirtschaftsbereich										
61074 Aufw.f.Aushilfen n. Stellenplan	54,16 €	- €	54,16 €	- €	- €	- €	- €	- €	0,00 €	
61076 Aufw.f.ehrenamt.Tät.b. 720 €	66,00 €	- €	66,00 €	- €	- €	- €	- €	- €	0,00 €	
61081 Personal - Reinigung	- €	- €	- €	7.035,55 €	- €	7.035,55 €	- €	30.549,84 €	30.549,84 €	Seit November 2017 Reinigung mit eigenem Personal. Bei der HH-Planung konnte dies nicht mehr berücksichtigt werden, da diese vorher erstellt wurde. Ansatz bei 71111

Kto.Nr. und Bezeichnung	Ist 2016	Plan 2016	Differenz Ist - Plan 2016	Ist 2017	Plan 2017	Differenz Ist - Plan 2017	Plan 2018 <small>lt. Neuberechnung vom 07.11.2017</small>	Ist 2018	Unterschiede Plan - Ist 2018	Bemerkungen Jahresrechnung 2018
70811 Reinigungs-u.Desinf.mittel	1.502,03 €	1.500,00 €	2,03 €	2.520,21 €	2.000,00 €	520,21 €	2.000,00 €	1.984,77 €	-15,23 €	
71111 Fremdleistung Gebäudereinigung	26.626,74 €	25.600,00 €	1.026,74 €	28.598,85 €	30.000,00 €	- 1.401,15 €	35.110,00 €	952,00 €	-34.158,00 €	Fenster- und Glasreinigung
Summe Erträge	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	0,00 €	
Summe Aufwendungen	28.248,93 €	27.100,00 €	1.148,93 €	38.154,61 €	32.000,00 €	6.154,61 €	37.110,00 €	33.486,61 €	-3.623,39 €	
Summe	- 28.248,93 €	- 27.100,00 €	- 1.148,93 €	- 38.154,61 €	- 32.000,00 €	- 6.154,61 €	- 37.110,00 €	- 33.486,61 €	3.623,39 €	
22113 Verwaltung										
61074 Aufw.f.Aushilfen n.Stellenplan	30,76 €	- €	30,76 €	- €	- €	- €	- €	- €	0,00 €	
69100 Aufw.innerki.Verw.kostenerst.	24.444,00 €	23.940,00 €	504,00 €	25.200,00 €	27.720,00 €	- 2.520,00 €	27.720,00 €	25.956,00 €	-1.764,00 €	Belegung per 1.10.18: 103 Kinder 103 Kinder x 21 € x 12 Monate = 25.956,00 €
70300 Geschäftsaufwand	1.287,91 €	1.000,00 €	287,91 €	1.874,30 €	1.000,00 €	874,30 €	2.000,00 €	1.976,44 €	-23,56 €	
70320 Bücher, Zeitschriften	187,30 €	200,00 €	- 12,70 €	251,91 €	200,00 €	51,91 €	200,00 €	151,70 €	-48,30 €	
70410 Telefon- und Internetkosten	546,04 €	600,00 €	- 53,96 €	552,34 €	600,00 €	- 47,66 €	1.010,00 €	934,13 €	-75,87 €	
70500 Reisekosten	32,00 €	50,00 €	- 18,00 €	47,20 €	50,00 €	- 2,80 €	50,00 €	402,74 €	352,74 €	Durch Besprechungen / Sitzungen der Leitung im Kita-Werk erhöhen sich die Reisekosten
70950 Mitgliedsbeiträge	700,00 €	670,00 €	30,00 €	700,00 €	770,00 €	- 70,00 €	770,00 €	700,00 €	-70,00 €	Planung für 110 Kinder, tatsächlich 100 Kinder x 7 €
Summe Erträge	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	0,00 €	
Summe Aufwendungen	27.228,01 €	26.460,00 €	768,01 €	28.625,75 €	30.340,00 €	- 1.714,25 €	31.750,00 €	30.121,01 €	-1.628,99 €	
Summe	- 27.228,01 €	- 26.460,00 €	- 768,01 €	- 28.625,75 €	- 30.340,00 €	- 1.714,25 €	- 31.750,00 €	- 30.121,01 €	1.628,99 €	
22114 päd.Sachmittel / Betreuungsaufwand										
40340 Erlöse - Getränke	4.235,00 €	3.420,00 €	815,00 €	3.705,00 €	3.840,00 €	- 135,00 €	3.840,00 €	3.459,00 €	-381,00 €	
49100 Ertr.Auflösg.SoPo m.Fin.d	11.676,35 €	- €	11.676,35 €	11.519,12 €	- €	11.519,12 €	- €	12.119,25 €	12.119,25 €	Restmittel aus 2017 -Übertrag von 74100-
50100 Erträge frühere Geschäftsjahre	4,00 €	- €	4,00 €	2,00 €	- €	2,00 €	- €	- €	0,00 €	
60140 Getränkekosten	2.504,45 €	3.420,00 €	- 915,55 €	1.889,87 €	3.840,00 €	- 1.950,13 €	3.840,00 €	3.846,70 €	6,70 €	
70220 Spiel- und Beschäft-material	4.174,47 €	4.750,00 €	- 575,53 €	4.259,24 €	5.500,00 €	- 1.240,76 €	5.500,00 €	4.200,11 €	-1.299,89 €	
70230 Veranstaltung	491,50 €	500,00 €	- 8,50 €	307,69 €	500,00 €	- 192,31 €	500,00 €	495,17 €	-4,83 €	
70900 Sonst.Wirtsch.u.Verw.aufw.	1.872,78 €	- €	1.872,78 €	1.205,00 €	- €	1.205,00 €	- €	- €	0,00 €	
74100 Zuf.Sonderp.m.Finanzdeckung	11.519,12 €	- €	11.519,12 €	12.119,25 €	- €	12.119,25 €	- €	- €	0,00 €	
75300 Aufw.f.frühere Geschäftsjahre	19,00 €	- €	19,00 €	12,00 €	- €	12,00 €	- €	- €	0,00 €	
83319 Zuführung sonstige Rücklage Getränke								11.731,55 €	11.731,55 €	Übertrag in 2019 -Außenspielgerät-
Summe Erträge	15.915,35 €	3.420,00 €	12.495,35 €	15.226,12 €	3.840,00 €	11.386,12 €	3.840,00 €	15.578,25 €	11.738,25 €	
Summe Aufwendungen	20.581,32 €	8.670,00 €	11.911,32 €	19.793,05 €	9.840,00 €	9.953,05 €	9.840,00 €	20.273,53 €	10.433,53 €	
Ergebnis	- 4.665,97 €	- 5.250,00 €	584,03 €	- 4.566,93 €	- 6.000,00 €	1.433,07 €	- 6.000,00 €	- 4.695,28 €	1.304,72 €	
22117 Med. Thearp.Aufwand										
60200 Med.-pflegerischer Sachbedarf	4,50 €	190,00 €	- 185,50 €	19,81 €	220,00 €	- 200,19 €	220,00 €	92,17 €	-127,83 €	
Summe Erträge	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	0,00 €	

Kto.Nr. und Bezeichnung	Ist 2016	Plan 2016	Differenz Ist - Plan 2016	Ist 2017	Plan 2017	Differenz Ist - Plan 2017	Plan 2018 <small>lt. Neuberechnung vom 07.11.2017</small>	Ist 2018	Unterschiede Plan - Ist 2018	Bemerkungen Jahresrechnung 2018
Summe Aufwendungen	4,50 €	190,00 €	- 185,50 €	19,81 €	220,00 €	- 200,19 €	220,00 €	92,17 €	-127,83 €	
Ergebnis	- 4,50 €	- 190,00 €	185,50 €	- 19,81 €	- 220,00 €	200,19 €	- 220,00 €	- 92,17 €	127,83 €	
22118 Inventar										
49200 Ertr.Auflösg.SoPo ohne Fin.d.	426,71 €	- €	426,71 €	656,24 €	500,00 €	156,24 €	300,00 €	606,71 €	306,71 €	} deckt sich gegenseitig
65240 Abschreib. BGA Ausgl.Konto 49200	- €	- €	- €	93,28 €	- €	93,28 €	- €	269,88 €	269,88 €	
65290 Abschreib. GWG Ausgl. Konto 49200	426,71 €	- €	426,71 €	562,96 €	500,00 €	62,96 €	300,00 €	336,83 €	36,83 €	
70800 Aufw.f.Wirtschaftsbedarf	1.632,57 €	1.000,00 €	632,57 €	499,70 €	1.140,00 €	- 640,30 €	1.140,00 €	973,80 €	-166,20 €	
74200 Zuf.Sonderp.ohne Finanzdeckung	399,00 €	- €	399,00 €	2.285,24 €	- €	2.285,24 €	- €	- €	0,00 €	
Summe Erträge	426,71 €	- €	426,71 €	656,24 €	500,00 €	156,24 €	300,00 €	606,71 €	306,71 €	
Summe Aufwendungen	2.458,28 €	1.000,00 €	1.458,28 €	3.441,18 €	1.640,00 €	1.801,18 €	1.440,00 €	1.580,51 €	140,51 €	
Ergebnis	- 2.031,57 €	- 1.000,00 €	- 1.031,57 €	- 2.784,94 €	- 1.140,00 €	- 1.644,94 €	- 1.140,00 €	- 973,80 €	166,20 €	
22119 Fortbildung										
45142 Zuschuss Kreis - Qualitätsentw.	- €	- €	- €	1.487,50 €	- €	1.487,50 €	- €	- €	0,00 €	
64600 Aus- und Fortbildung	1.282,50 €	2.600,00 €	- 1.317,50 €	837,30 €	2.900,00 €	- 2.062,70 €	3.200,00 €	2.409,40 €	-790,60 €	
64601 Fachberatung	3.247,30 €	3.180,00 €	67,30 €	2.587,35 €	3.750,00 €	- 1.162,65 €	3.880,00 €	4.090,71 €	210,71 €	
64609 Qualitätsentwicklung	- €	- €	- €	1.487,50 €	- €	1.487,50 €	- €	- €	0,00 €	
Summe Erträge	- €	- €	- €	1.487,50 €	- €	1.487,50 €	- €	- €	0,00 €	
Summe Aufwendungen	4.529,80 €	5.780,00 €	- 1.250,20 €	4.912,15 €	6.650,00 €	- 1.737,85 €	7.080,00 €	6.500,11 €	-579,89 €	
Ergebnis	- 4.529,80 €	- 5.780,00 €	1.250,20 €	- 3.424,65 €	- 6.650,00 €	3.225,35 €	- 7.080,00 €	- 6.500,11 €	579,89 €	
22120 päd. Personalkosten S/H										
44220 Zweckg.Zuweisg.v.Kirchenkreis	863,33 €	- €	863,33 €	- €	- €	- €	- €	- €	0,00 €	
45169 Zusch.Land - 0,5 Fachkraft	- €	- €	- €	14.390,54 €	- €	14.390,54 €	35.400,00 €	36.033,71 €	633,71 €	Rückstellung über 516,29 € für Restmittel
50100 Erträge frühere Geschäftsjahre	- €	- €	- €	1.177,80 €	- €	1.177,80 €	- €	- €	0,00 €	
50530 Kostenerst. V. Krankenkassen	- €	- €	- €	23.880,36 €	- €	23.880,36 €	- €	47.793,22 €	47.793,22 €	
61030 Pers.aufw.privatr.ang.Mitarb.	660.068,86 €	653.750,00 €	6.318,86 €	749.439,28 €	827.450,00 €	- 78.010,72 €	812.150,00 €	874.591,03 €	62.441,03 €	Kosten Personal: 826.797,81 € --> Mehrausgaben: 14.647,81 € (1,67 %) 50530: MAinnen in Berufsverbot > Vertretungen älter bzw. andere Stufen
61039 Personalausw. - 0,5 Fachkraft	- €	- €	- €	14.390,54 €	- €	14.390,54 €	35.400,00 €	36.033,71 €	633,71 €	
61074 Aufw.f.Aushilfen n.Stellenplan	- €	13.075,00 €	- 13.075,00 €	- €	16.550,00 €	- 16.550,00 €	- €	- €	0,00 €	
61079 Weit.so.Perso.a.Lohn-u.Geh.ch. Rzertifizierung Güte Siegel	863,33 €	- €	863,33 €	- €	- €	- €	- €	- €	0,00 €	
Summe Erträge	863,33 €	- €	863,33 €	39.448,70 €	- €	39.448,70 €	35.400,00 €	83.826,93 €	48.426,93 €	
Summe Aufwendungen	660.932,19 €	666.825,00 €	- 5.892,81 €	763.829,82 €	844.000,00 €	- 80.170,18 €	847.550,00 €	910.624,74 €	63.074,74 €	
Ergebnis	- 660.068,86 €	- 666.825,00 €	6.756,14 €	- 724.381,12 €	- 844.000,00 €	119.618,88 €	- 812.150,00 €	- 826.797,81 €	-14.647,81 €	
22124 Personalnebenaufwand										

Kto.Nr. und Bezeichnung	Ist 2016	Plan 2016	Differenz Ist - Plan 2016	Ist 2017	Plan 2017	Differenz Ist - Plan 2017	Plan 2018 <small>lt. Neuberechnung vom 07.11.2017</small>	Ist 2018	Unterschiede Plan - Ist 2018	Bemerkungen Jahresrechnung 2018
62200 Gesetzl.Unf.vers.,Berufsgen.	2.338,42 €	2.550,00 €	- 211,58 €	2.432,32 €	2.500,00 €	- 67,68 €	2.450,00 €	2.773,34 €	323,34 €	
62300 Ausgleichsabgabe SchwbG	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	1.269,62 €	1.269,62 €	Für 2018 wurde vergessen, Mittel einzuplanen
64000 Personalbezogener Sachaufwand	- €	150,00 €	- 150,00 €	65,00 €	150,00 €	- 85,00 €	150,00 €	26,00 €	-124,00 €	
64500 Mitarbeitervertretung	3.399,96 €	3.230,00 €	169,96 €	4.179,96 €	3.740,00 €	439,96 €	4.370,00 €	4.140,00 €	-230,00 €	230 € / Mitarbeiter
64550 Betr. Eingliederungsmanagement	- €	- €	- €	- €	- €	- €	1.450,00 €	1.450,00 €	0,00 €	
66220 Zweckg.Zuweisg.a.Kirchenkreis	- €	- €	- €	48,00 €	- €	48,00 €	- €	- €	0,00 €	
Summe Erträge	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	0,00 €	
Summe Aufwendungen	5.738,38 €	5.930,00 €	- 191,62 €	6.725,28 €	6.390,00 €	335,28 €	8.420,00 €	9.658,96 €	1.238,96 €	
Ergebnis	- 5.738,38 €	- 5.930,00 €	191,62 €	- 6.725,28 €	- 6.390,00 €	335,28 €	- 8.420,00 €	- 9.658,96 €	-1.238,96 €	
22130 Gebäude und Aussenanlagen										
61076 Aufw.f.ehrenamt.Tät.b 720 € aus 11/2016								32,63 €	32,63 €	Nachbuchung aus 2016
61084 Personal - Hausmeister	- €	- €	- €	207,88 €	- €	207,88 €	- €	- €	0,00 €	
71131 Fremdleistungen Hauswartdienst	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	750,00 €	750,00 €	Ansatz unter 71210
71210 Instandh.Grundst.u.Außenanlag.	7.823,07 €	5.800,00 €	2.023,07 €	6.585,35 €	15.000,00 €	- 8.414,65 €	7.750,00 €	3.703,85 €	-4.046,15 €	Minderausgaben: 3.162,00 € Winterdienst -Ansatz zu hoch eingeplant- 800,00 € Trinkwasseruntersuchung durch Gemeinden durchgeführt
71220 Instandhaltung Gebäude	- €	- €	- €	- €	2.500,00 €	- 2.500,00 €	- €	- €	0,00 €	
72110 Abfallgebühren	1.344,16 €	1.350,00 €	- 5,84 €	1.344,16 €	1.350,00 €	- 5,84 €	1.350,00 €	1.344,16 €	-5,84 €	
72140 Wasserverbr.-u.Entwäss.geb.	1.804,37 €	2.040,00 €	- 235,63 €	1.785,87 €	2.040,00 €	- 254,13 €	1.950,00 €	1.653,98 €	-296,02 €	
72150 Schornsteinreinigung	38,37 €	- €	38,37 €	- €	100,00 €	- 100,00 €	50,00 €	- €	-50,00 €	
72200 Versicherungen	246,05 €	250,00 €	- 3,95 €	276,05 €	280,00 €	- 3,95 €	280,00 €	276,10 €	-3,90 €	
75210 Heizung, Brennstoffkosten	2.872,58 €	4.290,00 €	- 1.417,42 €	2.239,16 €	2.540,00 €	- 300,84 €	3.310,00 €	2.069,53 €	-1.240,47 €	Abrechnung für 2018 bereits enthalten.
75220 Strom	6.542,90 €	4.770,00 €	1.772,90 €	8.845,78 €	4.770,00 €	4.075,78 €	6.250,00 €	6.130,32 €	-119,68 €	inkl. Abrechnung 2017 und Anpassung VZ ab 09/2018; inkl. Abrechnung 2018
77200 Langfristige Zinsaufwendungen	76,06 €	180,00 €	- 103,94 €	- €	- €	- €	- €	- €	0,00 €	
77250 Tilgung	2.403,09 €	2.450,00 €	- 46,91 €	- €	- €	- €	- €	- €	0,00 €	
Summe Erträge	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	0,00 €	
Summe Aufwendungen	23.150,65 €	21.130,00 €	2.020,65 €	20.868,49 €	28.580,00 €	- 7.711,51 €	20.940,00 €	15.960,57 €	-4.979,43 €	
Ergebnis	- 23.150,65 €	- 21.130,00 €	2.020,65 €	- 20.868,49 €	- 28.580,00 €	7.711,51 €	- 20.940,00 €	- 15.960,57 €	4.979,43 €	
22216 Sprachförderung										
45136 Zuschuss Land - Sprachförderung	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	6.346,16 €	6.346,16 €	Zuschuss Kreis: 10.520,00 €; Für Restmittel Rückstellung (Erstattung an Kreis) gebildet

Kto.Nr. und Bezeichnung	Ist 2016	Plan 2016	Differenz Ist - Plan 2016	Ist 2017	Plan 2017	Differenz Ist - Plan 2017	Plan 2018 <small>lt. Neuberechnung vom 07.11.2017</small>	Ist 2018	Unterschiede Plan - Ist 2018	Bemerkungen Jahresrechnung 2018
61030 Pers.aufw.privatr.ang. Mitarb.	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	6.346,16 €	6.346,16 €	Restmittel von 4.173,84 € bei 29204 in Rückstellung gebucht
Summe Erträge	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	6.346,16 €	6.346,16 €	
Summe Aufwendungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	6.346,16 €	6.346,16 €	
Ergebnis	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	0,00 €	
22240 Küche SH										
40300 Entgelte Unterkunft/Verpfleg.	53.732,78 €	54.000,00 €	- 267,22 €	58.984,50 €	64.800,00 €	- 5.815,50 €	68.040,00 €	59.925,50 €	-8.114,50 €	
45151 Zuschuss v. Gem.-Gutschein Ess	1.300,00 €	- €	1.300,00 €	2.478,00 €	- €	2.478,00 €	- €	3.074,50 €	3.074,50 €	
49100 Ertr.Auflösg. SoPo m.Fin.d	1.171,94 €	- €	1.171,94 €	- €	- €	- €	- €	1.123,54 €	1.123,54 €	
50100 Erträge frühere Geschäftsjahre	60,00 €	- €	60,00 €	- €	- €	- €	- €	- €	0,00 €	
60100 Verpflegung	38.718,80 €	38.000,00 €	718,80 €	41.107,70 €	48.800,00 €	- 7.692,30 €	43.380,00 €	40.144,00 €	-3.236,00 €	
61075 Aufw.f.Fremdpersonal,Zeitarb.	16.693,92 €	16.000,00 €	693,92 €	17.685,26 €	16.000,00 €	1.685,26 €	24.660,00 €	- €	-24.660,00 €	Seit November 2017 mit eigenem Personal. Bei der HH-Planung konnte dies nicht mehr berücksichtigt werden, da diese vorher erstellt wurde. Ansatz bei 61075
61082 Personal - Küche	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	19.923,43 €	19.923,43 €	
70900 Sonst.Wirtsch.u.Verw.aufw.	- €	- €	- €	1.546,00 €	- €	1.546,00 €	- €	- €	0,00 €	
74100 Zuf.Sonderp.m.Finanzdeckung	- €	- €	- €	1.123,54 €	- €	1.123,54 €	- €	- €	0,00 €	
75300 Aufw.f.frühere Geschäftsjahre	852,00 €	- €	852,00 €	- €	- €	- €	- €	- €	0,00 €	
83317 Zuführung an RL Küche	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	4.056,11 €	4.056,11 €	Die Mittel werden nicht mehr unter 49100 verbucht. Bildung einer Rücklage für Jahre in denen die Ausgaben höher sind. Die 100%ige Summen sind nicht planbar.
Summe Erträge	56.264,72 €	54.000,00 €	2.264,72 €	61.462,50 €	64.800,00 €	- 3.337,50 €	68.040,00 €	64.123,54 €	-3.916,46 €	
Summe Aufwendungen	56.264,72 €	54.000,00 €	2.264,72 €	61.462,50 €	64.800,00 €	- 3.337,50 €	68.040,00 €	64.123,54 €	-3.916,46 €	
Ergebnis	- €	- €	- €	- €	- €	0,00 €	- €	- €	0,00 €	
22264 Sonstige Einnahmen / Ausgaben										
49100 Ert. Auflösg.SoPo m.Fin.d.Restmitte 2017	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	798,35 €	798,35 €	
833100 Zuführung an RL Spenden	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	798,35 €	798,35 €	Rücklage Spenden 23110
Summe Erträge	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	798,35 €	798,35 €	
Summe Aufwendungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	798,35 €	798,35 €	
Ergebnis	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	0,00 €	
Erträge	866.938,73 €	817.085,00 €	49.853,73 €	1.082.666,95 €	1.024.460,00 €	58.206,95 €	1.032.390,00 €	1.142.715,56 €	110.325,56 €	
Aufwendungen	834.147,13 €	817.085,00 €	17.062,13 €	958.141,55 €	1.024.460,00 €	- 66.318,45 €	1.032.390,00 €	1.116.017,62 €	83.627,62 €	
Ergebnis	32.791,60 €	- €	32.791,60 €	124.525,40 €	- €	124.525,40 €	- €	26.697,94 €	26.697,94 €	

Gemeinde Haseldorf

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0218/2019/HaD/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 08.05.2019
Bearbeiter: Kerstin Seemann	AZ: 4/

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Sport-, Kultur-, Sozial- und Umweltausschuss der Gemeinde Haseldorf	11.06.2019	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Haseldorf	13.06.2019	öffentlich
Gemeindevertretung Haseldorf	26.06.2019	öffentlich

Wassersport-Club Haseldorf e.V.: Antrag auf Zuschuss für die Erneuerung des Daches der Bootshalle

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 23.03.2019 wurde durch den Wassersport-Club Haseldorf e.V. der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für die Erneuerung der Dacheindeckung der alten Bootshalle gestellt. Die Maßnahme soll 2020 durchgeführt werden.

Laut Angebot der Firma belaufen sich die Kosten auf rd. 42.500 €. Für unvorhergesehene Kosten ist eine Summe von 2.550,91 € einkalkuliert worden, so dass mit einer Gesamtsumme der Maßnahme von 45.000 € gerechnet wird.

Stellungnahme der Verwaltung:

Entfällt

Finanzierung:

Im Haushaltsplan der Gemeinde für das Jahr 2020 sind bei Zustimmung die Mittel einzuplanen.

Fördermittel durch Dritte:

Eigenmittel des Vereins	10.000 €
Darlehen des Vereines	8.000 €
Kreissportverband	9.000 €
Landessportverband	9.000 €

Beschlussvorschlag:

Der Sport-, Kultur-, Sozial- und Umweltausschuss empfiehlt / Der Finanzausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt, dem Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für die Dachsanierung von 9.000 € zuzustimmen.

(Sellmann)
Bürgermeister

Anlagen:

**Antrag und Finanzierung
Angebot**

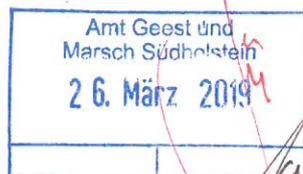


- Der Vorstand -



An die
Gemeinde Haseldorf
Amtsstrasse 12

25436 Moorrege



25489 Haseldorf, den 23. 03. 2019
Deichreihe 36

Betr.: Gewährung eines Zuschusses

Sehr geehrte Damen und Herren,
der Wassersport Club Haseldorf plant im Jahre 2020, zwischen Mai und August, die Dacheindeckung der alten Bootshalle zu erneuern. Die vorhandene Dacheindeckung, bestehend aus Asbestzementwellplatten muss aus Umweltschutzgründen und aufgrund ihres Alters dringend erneuert werden.

Die Gesamtkosten belaufen sich dabei auf 45.000,00 €. Für diese Maßnahme beantragen wir einen Zuschuss in Höhe von 9.000,00 €.

Zuweisungen in gleicher Höhe sind sowohl beim Kreissportverband als auch beim Landessportverband beantragt.

Als Anlage sind ein Finanzierungsplan und ein Angebot einer Dachdeckerfirma beigelegt.

Über einen positiven Bescheid würden wir uns sehr freuen. In diesem Zusammenhang verweisen wir darauf, dass die Förderung durch die Gemeinde Voraussetzung für die Bewilligung der Kreiszuzuweisung ist.

Mit freundlichen Grüßen
für den Vorstand

(Ernst O. Kellensmann)
Schriftführer

Finanzierungsplan für die Erneuerung der abdeckung der alten Bootshalle in Haseldorf

Kosten lt. Angebot	42.449,09 €
Zur Rundung und für Unvorhergesehenes	2.550,91 €
Gesamtkosten	45.000,00 €

Finanzierung:

Eigenmittel	10.000,00 €
Darlehen	8.000,00 €
Kreissportverband	9.000,00 €
Landessportverband	9.000,00 €
Gemeinde Haseldorf	9.000,00 €
Gesamtbetrag	45.000,00 €

Haseldorf, den 20. 03. 2019

Gemeinde Haseldorf

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0223/2019/HaD/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 16.05.2019
Bearbeiter: Horst Tronnier	AZ: 130.

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Haseldorf	13.06.2019	öffentlich
Gemeindevertretung Haseldorf	26.06.2019	öffentlich

Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr

Sachverhalt:

Gemäß § 4 der Satzung für Sondervermögen der Gemeinde Haseldorf für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr ist für jedes Haushaltsjahr von der Mitgliederversammlung ein vom Wehrvorstand aufzustellender Einnahme- und Ausgabeplan zu beschließen. Nach Zustimmung der Gemeindevertretung tritt der Plan in Kraft. Eine Ablehnung der Gemeindevertretung wäre gegenüber dem Wehrvorstand zu begründen.

Nach § 10 der Satzung ist nach Abschluss des Haushaltsjahres eine Einnahme- und Ausgabenrechnung aufzustellen. Die Einnahme- und Ausgaberechnung ist der Gemeindevertretung vorzulegen.

Der Wehrvorstand der Freiwilligen Feuerwehr Haseldorf hat einen Einnahme- und Ausgabeplan für das Haushaltsjahr 2019 sowie eine Einnahme- und Ausgaberechnung für das Haushaltsjahr 2018 vorgelegt. Beide Unterlagen sind dieser Beschlussvorlage als Anlage beigefügt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Verwaltungsseitig wird empfohlen, der Einnahme- und Ausgabeplanung der Freiwilligen Feuerwehr für das Haushaltsjahr 2019 zuzustimmen. Die Einnahme- und Ausgaberechnung für das Haushaltsjahr 2018 ist zur Kenntnis zu nehmen.

Finanzierung:

Die Finanzierung der Kameradschaftspflege bei der Freiwilligen Feuerwehr ergibt sich aus der Einnahme- und Ausgabeplanung.

Fördermittel durch Dritte:

Siehe Einnahme- und Ausgabeplanung

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt/Die Gemeindevertretung beschließt, der Einnahme- und Ausgabeplanung der Freiwilligen Feuerwehr Haseldorf für das Haushaltsjahr 2019 zuzustimmen. Die Einnahme- und Ausgaberechnung der Freiwilligen Feuerwehr für das Haushaltsjahr 2018 wird zur Kenntnis genommen.

Klaus-Dieter Sellmann

Anlagen:

Einnahme- und Ausgabeplan der Freiwilligen Feuerwehr Haseldorf für 2019,
Einnahme- und Ausgaberechnung der Freiwilligen Feuerwehr Haseldorf für 2018.

Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Haseldorf Einnahmen- und Ausgaben für das Haushaltsjahr 2018



Nr.	Bezeichnung	Einnahmen	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	Ausgaben	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8
0	Zuwendungen von Mitgliedern	3.687,16 €		8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	4.776,64 €	
1	Zuwendungen von Dritten	1.650,00 €		9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	155,60 €	
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	750,00 €		10	Ausgaben für Veranstaltungen	1.082,74 €	
3	Veräußerung von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	- €	Einnahmen aus Abgängen von der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	899,99 €	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	369,00 €		12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	319,00 €	
5	Sonstige Einnahmen	- €		13	Sonstige Ausgaben	1.488,75 €	
6	Einzahlungen der Gemeinde	950,00 €		14	Auszahlungen an die Gemeinde	- €	
7	Entnahme aus der Rücklage	1.316,56 €	Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage	- €	Automatische Buchung
0-7	Gesamteinnahmen	8.722,72 €		8-15	Gesamtausgaben	8.722,72 €	

Die Ausgaben werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Stand des Sondervermögens am 01.01.2018	13.615,35 €
Entnahme	1.316,56 €
Zuführung	- €
Aktueller Stand des Sondervermögens	12.298,79 €

© Landesfeuerwehrverband Schleswig-Holstein e.V.

Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Haseldorf
Einnahmen- und Ausgabenplanung für das Haushaltsjahr 2019



Gesamtplan							
Nr.	Bezeichnung	Einnahmen	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	Ausgaben	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8
0	Zuwendungen von Mitgliedern	3.700,00 €		8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	4.800,00 €	
1	Zuwendungen von Dritten	1.400,00 €		9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	400,00 €	
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	600,00 €		10	Ausgaben für Veranstaltungen	600,00 €	
3	Veräußerung von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	- €	Einnahmen aus Abgängen von der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	1.000,00 €	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	- €		12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	- €	
5	Sonstige Einnahmen	- €		13	Sonstige Ausgaben	1.600,00 €	
6	Einzahlungen der Gemeinde	700,00 €		14	Auszahlungen an die Gemeinde	- €	
7	Entnahme aus der Rücklage	2.000,00 €	Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage	- €	Automatische Buchung
0-7	Gesamteinnahmen	8.400,00 €		8-15	Gesamtausgaben	8.400,00 €	

Stand der Rücklage am 1.1.2019	13.000,00 €
Entnahme	2.000,00 €
Zuführung	- €
Stand der Rücklage am 31.12.2019	11.000,00 €

Gemeinde Haseldorf

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0215/2019/HaD/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 06.05.2019
Bearbeiter: Horst Tronnier	AZ: 872.

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Haseldorf	13.06.2019	öffentlich
Gemeindevertretung Haseldorf	26.06.2019	öffentlich

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Hafengebühren in dem Hafen der Gemeinde Haseldorf (Hafengebührensatzung)

Sachverhalt:

Gemäß dem Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein dürfen kommunale Abgaben nur aufgrund einer Satzung erhoben werden. Die Gemeinde Haseldorf erhebt für die Benutzung des gemeindeeigenen Hafens Abgaben. Grundlage hierfür ist die Satzung der Gemeinde Haseldorf über die Erhebung von Hafengebühren in dem Hafen der Gemeinde. Gemäß dem Kommunalabgabengesetz verliert eine Satzung zwanzig Jahre nach Inkrafttreten ihre Gültigkeit, sofern sie nicht für eine kürzere Geltungsdauer erlassen ist. Die Satzung der Gemeinde vom 20.03.1992 muss somit von einer Neufassung ersetzt werden. Eine Satzung kann mit rückwirkender Kraft auch dann erlassen werden, wenn sie eine die gleiche oder eine gleichartige Abgabe enthaltene Regelung ohne Rücksicht auf deren Rechtswirksamkeit ausdrücklich ersetzt. Durch die rückwirkend erlassene Satzung dürfen Abgabepflichtige jedoch nicht ungünstiger gestellt werden als nach der bisherigen Satzung.

Stellungnahme der Verwaltung:

Dieser Sitzungsvorlage ist der Entwurf einer Neufassung der Satzung über die Erhebung von Hafengebühren in dem Hafen der Gemeinde Haseldorf beigefügt. Zum Vergleich der Neufassung mit der alten Satzung ist als weitere Anlage eine Synopse beigefügt. Der Gemeinde wird empfohlen, die Neufassung der Satzung zu beschließen.

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt/Die Gemeindevertretung beschließt, die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Hafengebühren in dem Hafen der Gemeinde Haseldorf (Hafengebührensatzung) gemäß vorliegendem Entwurf zu erlassen.

Klaus-Dieter Sellmann

Anlagen:

Entwurf einer Neufassung der Satzung über die Erhebung von Hafengebühren in dem Hafen der Gemeinde Haseldorf,
Gegenüberstellung der Satzung vom 20.03.1992 und dem Entwurf einer Neufassung.

**Satzung
der Gemeinde Haseldorf**

**über die Erhebung von Hafengebühren
in dem Hafen der Gemeinde Haseldorf
(Hafengebührensatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-Holst. 2018, S. 6), der §§ 1, 2, 6 und 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-Holst. 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2018 (GVOBl. Schl.-Holst. 2018, S. 69) und der §§ 140a und 141 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz) in der Fassung vom 11.02.2008 (GVOBl. Schl.-Holst. 2008, S. 91), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.12.2018 (GVOBl. Schl.-Holst. 2018, S. 773) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 26. Juni 2019 folgende Satzung erlassen:

Abschnitt I – Allgemeine Vorschriften

**§ 1
Geltungsbereich**

Für die Benutzung des gemeindeeigenen Hafens Haseldorf werden folgende Abgaben erhoben:

1. Hafengebühren
2. Kaigebühren
3. Liegegebühren
4. Lagergebühren

Das abgabepflichtige Hafengebiet umfasst das Gebiet in den gemäß § 1 Abs. 3 der Landesverordnung für die Häfen in Schleswig-Holstein (Hafenverordnung) in der Fassung vom 25.11.2014 (GVOBl. Schl.-Holst. 2014, S. 385) zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.11.2018 (GVOBl. Schl.-Holst. 2018, S. 551) öffentlich bekannt gemachten Grenzen.

**§ 2
Abgabenerhebung**

- (1) Die Hafengebühren werden durch die nach der Hafenverordnung zuständigen Hafenbehörde erhoben.

- (2) Die Abgabenschuld entsteht mit dem Einlaufen in das abgabenschuldige Hafengebiet. Einzelabgaben sind sofort, pauschalierte Abgaben sind mit Entscheidung über den Antrag fällig. Bei Gewährung einer Jahrespauschale nach § 9 Abs. 5 – 7 kann die Pauschale auf Antrag in zwei gleichen Raten, und zwar zum 01. Juli und 01. November des betreffenden Jahres gezahlt werden.
- (3) Die in § 1 aufgeführten Gebühren werden einzeln berechnet.
- (4) Die Gebührensätze dieser Satzung sind Nettosätze. Bei umsatzsteuerpflichtigen Leistungen wird die Umsatzsteuer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen hinzugerechnet.
- (5) Für Gebühren nach § 1 Nr. 1 – 3 sind die Eigentümerin oder der Eigentümer und die Benutzerin oder der Benutzer der Fahrzeuge, Geräte und sonstigen Schwimmkörper zahlungspflichtig und haften als Gesamtschuldner. Für die Lagergebühren (§ 1 Nr. 4) sind die Verloaderin oder der Verloader und die Empfängerin oder der Empfänger sowie die Eigentümerin oder der Eigentümer der Güter und die Benutzerin oder der Benutzer der Anlagen zahlungspflichtig und haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Anmeldung

- (1) Meldepflichtig für Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper ist die Fahrzeug- oder Geräteführerin oder der Fahrzeug- oder Geräteführer oder ihre oder seine Beauftragte oder ihr oder sein Beauftragter. Im Übrigen gelten hinsichtlich der Meldefristen die Vorschriften der Hafenverordnung.
- (2) Meldepflichtig für den Umschlag und die Lagerung von Gütern ist die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer, die Verloaderin oder der Verloader, die Empfängerin oder der Empfänger oder die Benutzerin oder der Benutzer der Anlagen.
- (3) Meldepflichtig für das An- und Vonbordgehen von Fahrgästen ist die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer oder ihre oder seine Beauftragte oder ihr oder sein Beauftragter.
- (4) Die für die Gebührenberechnung erforderlichen Unterlagen (z.B. Schiffsmessbrief, Eichschein, Ladungspapiere usw.) sind bei der Anmeldung vorzulegen. Können diese Unterlagen nicht vorgelegt werden, wird eine Schätzung auf Kosten der oder des Zahlungspflichtigen durch die Hafenbehörde vorgenommen. Können Ladepapiere nicht vorgelegt werden, so hat die oder der Meldepflichtige der Hafenbehörde auf Verlangen Einblick in die Geschäftsunterlagen zur Feststellung der Ladung sowie Art und Menge des Umschlages zu gewähren.

§ 4 Bemessungs- und Umrechnungsbestimmungen

- (1) Angefangene Bemessungseinheiten sind auf volle Einheiten aufzurunden.
- (2) Bemessungsgrundlage für Seeschiffe ist die aus dem Schiffsmessbrief ersichtliche Bruttoreaumzahl (BRZ).
- (3) Bemessungsgrundlage für Binnenschiffe ist die aus dem Eichschein ersichtliche maximale Tragfähigkeit in metrischen Tonnen (Eichtonnen).

- (4) Zur Ermittlung des Raumgehaltes in BRZ für nicht vermessene oder nicht geeichte Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper, mit Ausnahme von Schiffen der Streitkräfte, ist für je einen Quadratmeter der beanspruchten Wasserfläche ein BRZ anzusetzen. Die beanspruchte Wasserfläche in Quadratmetern wird durch Multiplikation der größten Länge mit der größten Breite errechnet. Die größte Breite ist senkrecht zur Richtung der Gesamtlängenmessung festzustellen. Bei Fischereifahrzeugen wird die Gesamtlänge des Fahrzeuges zwischen Vorderkante, Vorderstegen und Ruderachse gemessen. Bei nicht vermessenen Schiffen der Streitkräfte wird eine metrische Tonne Wasserverdrängung einer BRZ gleichgesetzt.
- (5) Bei der Berechnung von Tonnen (t), Tragfähigkeit in BRZ oder umgekehrt gilt: 1 Tonne Tragfähigkeit entspricht 0,6 BRZ.
Als Tonne gilt die metrische Tonne in 1.000 kg.

§ 5 Güterklassen

- (1) Güter der Klasse I sind Mineralöle, greifer- und saugfähige Massengüter, ausgenommen Getreide und Futtermittel und Baustoffe.
- (2) Güter der Klasse II sind nichtgreiferfähige Massengüter sowie Getreide und Futtermittel.
- (3) Güter der Klasse III sind alle Stückgüter und Fahrzeuge.

§ 6 Ballast

Als Ballast gelten Stoffe, die nicht zu Handelszwecken bestimmt sind und ausschließlich zur Herstellung der Stabilität des Fahrzeuges, Gerätes oder sonstigen Schwimmkörpers dienen.

Abschnitt II – Abgaben

§ 7 Allgemeine Befreiung von Hafenabgaben

Von der Zahlung aller Abgaben sind befreit:

1. Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper des Bundes oder des Landes Schleswig-Holstein, die Aufsichts- oder Wasserbauzwecken dienen,
2. Fahrzeuge, Geräte, Güter und Personen auf Anordnung des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein für die Durchführung von Sonderaufgaben,
3. Lotsen-, Festmacher-, Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge, jedoch nur im Einsatz,
4. Fahrzeuge der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger,
5. Schiffe, die zur Zollabfertigung den Hafen anlaufen und ihn unmittelbar nach Abfertigung wieder verlassen, sofern sie keine Sonderleistungen in Anspruch nehmen,
6. Beiboote, die zu den im Hafen liegenden Fahrzeugen, Geräten und sonstigen Schwimmkörpern gehören, sofern sie nicht in der gewerbsmäßigen Personen-

- und Güterbeförderung eingesetzt sind und keine Sonderleistungen in Anspruch nehmen,
7. Fahrzeuge, die in dem Hafen liegende Schiffe mit Proviant, Ausrüstung oder Frischwasser versorgen,
 8. Schlepper, die in Ausübung einer Assistenz Tätigkeit Schiffe in den Hafen bringen oder herausbegleiten,
 9. Schiffe, die ausschließlich zum Zwecke der Entsorgung den Hafen anlaufen und ihn unmittelbar nach Entsorgung wieder verlassen, sofern sie keine Sonderleistungen in Anspruch nehmen, sowie Schiffe, die vor oder nach einem Umschlagsvorgang entsorgt werden, für die Dauer der Entsorgung, sofern sie keine Sonderleistung in Anspruch nehmen,
 10. Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper, die den Hafen als Nothafen aufsuchen und ohne zu laden oder zu löschen wieder verlassen, solange der Tatbestand, der das Einlaufen bedingt, gegeben ist, längstens jedoch bis zu einer Woche.

Abschnitt III – Hafengebühren

§ 8 Gebührensätze

- (1) Die Hafengebühr ist für alle Fahrzeuge, Geräte und sonstigen Schwimmkörper zu entrichten, die in den Hafen einlaufen oder aus diesem auslaufen.
- (2) Die Hafengebühr beträgt für jeden Eingang und für jeden Ausgang für

1. Frachtschiffe (einschl. Wagen- und Güterfähren)
mit Ladung 0,18 Euro/BRZ,
mit Ballast oder leer 0,10 Euro/BRZ.
2. Schiffe der gewerbsmäßigen Personenbeförderung
(einschl. solche, die außerdem Güter mitführen)
für jede Person der höchstzulässigen
Personenzahl 0,11 Euro.
3. Fischereifahrzeuge über 35 m
Gesamtlänge 0,10 Euro/BRZ.
4. Alle anderen Fahrzeuge, Geräte oder sonstigen
Schwimmkörper mit Ausnahme von Fischereifahrzeugen
bis 35 m Gesamtlänge und Sportfahrzeugen 0,18 Euro/BRZ.

- (3) Frachtschiffe, die ausschließlich Güter der Klasse I geladen haben, entrichten den Ballastsatz. Dieser ist ferner bei beladenen Schiffen anzuwenden, wenn im Hafen weniger als 1/5 der Bruttoregistertonnage bzw. Bruttoreaumzahl der Klassen II und III gelöscht oder geladen wird.

- (4) Für Fischereifahrzeuge bis zu einer Gesamtlänge von 35 m wird die Hafengebühr nach Tagessätzen ohne Berücksichtigung der Anzahl der Ein- und Ausgänge erhoben.

Für diese Fahrzeuge sind je angefangene 24 Stunden bei einer Gesamtlänge

bis zu 10 m	1,10 Euro
über 10 m bis 12 m	1,65 Euro
über 12 m bis 16 m	2,70 Euro

Hafenabgabensatzung der Gemeinde Haseldorf

über 16 m bis 18 m	3,80 Euro
über 18 m bis 20 m	5,45 Euro
über 20 m bis 26 m	8,15 Euro
über 26 m bis 32 m	10,70 Euro
über 32 m bis 35 m	14,30 Euro

zu entrichten.

- (5) Für Sportfahrzeuge, Kähne und sonstige kleine nicht vermessene oder nicht geeichte Fahrzeuge, soweit sie nicht Erwerbszwecken dienen, wird die Hafengebühr nach Tagessätzen ohne Berücksichtigung der Anzahl der Ein- und Ausgänge erhoben. Für diese Fahrzeuge sind je angefangene 24 Stunden zu zahlen:

Boote bis 6 m	4,50 €
Boote bis 8 m	5,50 €
Boote über 8 m	6,50 €

- (6) Von der Zahlung vorstehender Gebühren sind die in Absatz 5 genannten Fahrzeuge ausgenommen, die über einen Liegeplatz an der Sportbootanlage des Wassersportclubs Haseldorf verfügen. Über Einrichtung, Betrieb und Unterhaltung der Sportbootanlage muss eine vertragliche Regelung zwischen dem Betreiber der Anlage und der Gemeinde bestehen.

§ 9 Pauschalen

- (1) Auf Antrag werden zur Abgeltung der Hafengebühren Pauschalen gewährt. Wird der Antrag erst im Laufe des Pauschalzeitraums gestellt, so ist die gesamte Pauschale fällig. Eine Anrechnung von bereits in einem laufenden Pauschalzeitraum fälligen oder gezahlten Gebühren auf die Pauschale ist nicht statthaft.
- (2) Pauschalzeiträume sind:
1. für die Monatspauschale der Kalendermonat,
 2. für die Jahrespauschale das Kalenderjahr.
- Pauschalen für andere als die angegebenen Zeiträume sind nicht zulässig.
- (3) Die Pauschale gilt für das Fahrzeug, für das dieser Antrag gestellt wurde.
- (4) Bei Verkauf oder Ausfall eines Fahrzeuges durch Reparatur kann die Hafenbehörde die Jahrespauschale nach den Absätzen 5, 6 oder 7 auf Antrag auf ein Ersatzschiff übertragen. Die Gesamtpauschale ist in diesem Fall nach dem größten eingesetzten Schiff zu berechnen. Nachzahlungen werden mit Inbetriebnahme des Ersatzfahrzeuges fällig.
- (5) Für Fischereifahrzeuge bis 35 m Gesamtlänge und für Sportfahrzeuge, Kähne und sonstige kleine nicht vermessene oder nicht geeichte Fahrzeuge, soweit sie nicht Erwerbszwecken dienen, beträgt die Monatspauschale das Sechsfache und die Jahrespauschale das Dreißigfache des Tagessatzes nach § 9 Abs. 4 und 5.
- (6) Für alle in Absatz 5 nicht genannten Fahrzeuge, Geräte und sonstigen Schwimmkörper beträgt die Jahrespauschale bei bis zu jährlich

75 Ein- oder Ausgängen das 25-fache
150 Ein- oder Ausgängen das 40-fache
500 Ein- oder Ausgängen das 45-fache
1.000 Ein- oder Ausgängen das 55-fache und
über 1.000 Ein- oder Ausgängen das 60-fache

der Gebühr nach § 9 Abs. 2 für Schiffe mit Ladung je Ein- und Ausgang.

- (7) Beansprucht ein Fahrzeug einen bestimmten Dauerliegeplatz, so zahlt es einen Aufschlag von 60 v.H.

§ 10 Ermäßigung der Hafengebühren

- (1) Für die Schiffe der gewerbsmäßigen Personenbeförderung ermäßigt sich die Hafengebühr um 50 v.H., wenn nachgewiesen wird, dass
1. ausschließlich Schulen oder Schulklassen einschließlich Begleitpersonen befördert werden oder
 2. die Anzahl der Fahrgäste geringer ist als ein Drittel der höchstzulässigen Personenzahl.
- (2) Der schriftliche Nachweis für das Vorliegen der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer Ermäßigung ist von der Schiffsführerin oder dem Schiffsführer der Hafenbehörde vorzulegen. Bei Fehlen eines geeigneten Nachweises wird die Ermäßigung nicht gewährt.

§ 11 Befreiung von der Hafengebühr

Von der Entrichtung der Hafengebühr sind außer den in § 7 genannten Fahrzeugen, Geräten und sonstigen Schwimmkörpern befreit:

1. Frachtschiffe (einschl. Binnenschiffe), die im Hafen keine Güter umschlagen und den Hafen zur Proviantaufnahme oder Übernahme von Besatzungsmitgliedern anlaufen für die Dauer von 24 Stunden.
2. Leichterfahrzeuge, wenn sie ausschließlich der Leichterung von im abgabepflichtigen Hafengebiet liegenden Schiffen dienen.
3. Schiffe, die dem Hafen ausschließlich zum Zwecke der Reparatur anlaufen.

Abschnitt IV – Kaigebühren

§ 12 Gebührensätze

- (1) Die Kaigebühr wird für alle unter Benutzung der öffentlichen Anlagen an und von Bord gehenden Fahrgäste des gewerbsmäßigen Personenverkehrs sowie für den Umschlag von Gütern, Fahrzeugen und Tieren, außer Wasserballast im abgabepflichtigen Hafengebiet erhoben.
- (2) Die Kaigebühr beträgt bei jeder Benutzung für

1. Fahrgäste:
 - a) Erwachsene 0,27 Euro
 - b) Kinder, Schülerinnen und Schüler, schwerbehinderte Fahrgäste der fahrplanmäßigen Linienschiffahrt sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Gesellschaftsfahrten (Mindestzahl 10 Personen) 0,15 Euro

2. Güter:
 - a) Klasse I (§ 5 Abs. 1) je 1.000 kg 0,19 Euro
 - b) Klasse II (§ 5 Abs. 2) mit Ausnahme der nachstehend unter den Nr. 3 und 4 aufgeführten Güter je 1.000 kg 0,38 Euro
 - c) Klasse III (§ 5 Abs. 3) je 100 kg 0,15 Euro

3. Fahrzeuge:
 - a) Fahrräder, Mopeds und sonstige Kleinfahrzeuge 0,25 Euro
 - b) Motorroller, Motorräder 0,55 Euro
 - c) PKW, PKW-Anhänger 1,75 Euro
 - d) LKW, Omnibusse 5,20 Euro
 - e) LKW-Anhänger je Fahrzeug 3,80 Euro

(3) Bei einem Umschlag von Bord zu Bord sind für jedes Schiff 50 v.H. der Gebühren nach Abs. 2 zu entrichten.

§ 13

Befreiung von der Kaigebühr

Von der Kaigebühr sind befreit:

1. Kinder unter 4 Jahren,
2. von Fahrgästen mitgeführte
 - a) Kinderwagen,
 - b) Handgepäckstücke bis zu 50 kg je Fahrgast,
 - c) an und von Bord gehende Bedienstete des Bundes und des Landes Schleswig-Holstein bei der Durchführung von Dienstaufgaben.
 - d) Güter für Wasserbauzwecke, die dem Bund oder dem Land Schleswig-Holstein gehören oder für deren unmittelbare Rechnung befördert werden.

Abschnitt V – Liegegebühren

§ 14

Gebührensätze

(1) Die Liegegebühr ist für alle Fahrzeuge, Geräte und sonstigen Schwimmkörper, die im Hafen liegen, nach Ablauf einer gebührenfreien Liegezeit von 2

Kalendertagen (ohne Ein- und Auslauftage, Sonntage, gesetzliche Feiertage und Tage, an denen das Fahrzeug Güter umschlägt) zu entrichten.

- (2) Die Liegegebühr beträgt für jeden dem Befreiungszeitraum nach Abs. 1 folgenden Tag (24 Stunden) 0,03 Euro/BRZ.
- (3) Die Liegegebühr für Schiffe, die den Hafen ausschließlich zum Zwecke der Reparatur in Anspruch nehmen, beträgt
- a) für die ersten zwei Liegetage (48 Stunden) 0,03 Euro/BRZ
 - b) für jeden weiteren angefangenen Tag (24 Stunden) 0,01 Euro/BRZ
 - c) für jede Woche (7 Tage) 0,07 Euro/BRZ

sofern die Kaianlagen nicht für Umschlagszwecke benötigt werden. In diesem Fall erfolgt eine Gebührenfestsetzung nach Abs. 2. Gebührenfreie Liegezeiten finden für Reparaturschiffe keine Berücksichtigung.

§ 15 Befreiung von der Liegegebühr

Von der Entrichtung der Liegegebühr sind außer den in § 7 genannten Fahrzeugen, Geräten und sonstigen Schwimmkörpern befreit:

1. Sportfahrzeuge und Fischereifahrzeuge bis zu einer Gesamtlänge von 35 m,
2. alle anderen Fahrzeuge, Geräte und sonstigen Schwimmkörper, für die eine Jahrespauschale nach § 10 Abs. 7 entrichtet worden ist,
3. Schiffsneubauten bis zur Übergabe an die Eignerin oder den Eigner,
4. Reparaturschiffe an Hafenanlagen, über deren Nutzung eine vertragliche Regelung zwischen einer Werft und der Gemeinde besteht.

§ 16 Winterlager

- (1) Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper können auf Antrag die Hafenwasserfläche als Winterlager benutzen.
- (2) Das Winterlager beginnt mit der Genehmigung des Antrages, frühestens jedoch am 1. November. Es endet beim Verlassen des abgabepflichtigen Hafengebietes, spätestens jedoch am 15. April.
- (3) Bei Benutzung der Hafenwasserfläche als Winterlager beträgt die einmalige Liegegebühr für

1. Schiffe der gewerbsmäßigen Personenbeförderung für jede Person der höchstzulässigen Personenzahl 0,60 Euro,
2. für Sportfahrzeuge, Kähne und sonstige, kleine nicht vermessene oder nicht geeichte Fahrzeuge, soweit sie nicht Erwerbszwecken dienen
 - a) für beheimatete Fahrzeuge das 10-fache und
 - b) für nicht beheimatete Fahrzeuge das 15-fache der Hafengebühr gemäß § 9 Abs. 5,
3. alle anderen Fahrzeuge, Geräte und sonstigen Schwimmkörper 0,35 Euro/BRZ.

Abschnitt VI – Lagergebühren

§ 17 Gebührensätze

Die Lagergebühr ist für die Lagerung von Gütern und Ballaststoffen auf den öffentlichen Kaianlagen im abgabepflichtigen Hafengebiet zu entrichten.

Die Lagergebühr beträgt für Güter, die mit Schiffen eingekommen sind oder ausgehen, nach Ablauf einer gebührenfreien Lagerzeit von 2 Kalendertagen für jeden folgenden angefangenen Tag 0,12 Euro und für Güter, die nicht mit Schiffen eingekommen sind oder ausgehen, für jeden angefangenen Tag 0,19 Euro je Quadratmeter der belegten Fläche.

§ 18 Befreiung von der Lagergebühr

Von der Zahlung der Lagergebühr ist befreit, wer die Nutzung durch vertragliche Vereinbarung geregelt hat.

Abschnitt VII – Schlussvorschriften

§ 19 Datenverarbeitung

- (1) Das Amt Geest und Marsch Südholstein ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen sowie eigener Ermittlungen ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (2) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen sowie zur Gebührenerhebung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die von Dritten erhoben worden sind, zulässig. Sie dürfen zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2012 in Kraft. Die bisherige Satzung über die Erhebung von Hafenabgaben in dem Hafen der Gemeinde Haseldorf vom 20.03.1992 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Haseldorf, den

Gemeinde Haseldorf
Der Bürgermeister

.....
(Klaus-Dieter Sellmann)

Satzung vom 20.03.1992**Satzung
der Gemeinde Haseldorf****über die Erhebung von Hafengebühren
in dem Hafen der Gemeinde Haseldorf
(Hafengebührensatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.04.1990 (GVobI. Schl.-Holst., S. 159) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1990 (GVobI. Schl.-Holst. S. 50), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 16. März 1992 folgende Satzung erlassen:

Abschnitt I – Allgemeine Vorschriften**§ 1
Geltungsbereich**

Für die Benutzung des gemeindeeigenen Hafens Haseldorf werden folgende Abgaben erhoben:

Entwurf einer Neufassung**Satzung
der Gemeinde Haseldorf****über die Erhebung von Hafengebühren
in dem Hafen der Gemeinde Haseldorf
(Hafengebührensatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVobI. Schl.-Holst. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVobI. Schl.-Holst. 2018, S. 6), der §§ 1, 2, 6 und 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVobI. Schl.-Holst. 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2018 (GVobI. Schl.-Holst. 2018, S. 69) und der §§ 140a und 141 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz) in der Fassung vom 11.02.2008 (GVobI. Schl.-Holst. 2008, S. 91), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.12.2018 (GVobI. Schl.-Holst. 2018, S. 773) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 26. Juni 2019 folgende Satzung erlassen:

Abschnitt I – Allgemeine Vorschriften**§ 1
Geltungsbereich**

Für die Benutzung des gemeindeeigenen Hafens Haseldorf werden folgende Abgaben erhoben:

1. Hafengebühren
2. Kaiegebühren
3. Liegegebühren
4. Lagergebühren
5. Slipgebühren

Das abgabepflichtige Hafengebiet umfasst die gemäß § 1 der Landesverordnung für die Häfen in Schleswig-Holstein (Hafenverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.02.1976 (GVobI. Schl.-Holst., S. 66) zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.10.1980 (GVobI. Schl.-Holst., S. 299) öffentlich bekannt gemachten Grenzen.

§ 2 Abgabenerhebung

- (1) Die Hafengebühren werden durch die nach der Hafenverordnung zuständigen Hafenbehörden erhoben.
- (2) Einzelabgaben sind sofort, pauschalierte Abgaben sind mit Entscheidung über den Antrag fällig.
- (3) Bei Gewährung einer Jahrespauschale nach § 10 Abs. 5 – 7 kann die Pauschale auf Antrag in zwei gleichen Raten, und zwar zum 01. Juli und 01. November des betreffenden Jahres gezahlt werden.
- (4) Die in § 1 aufgeführten Gebühren werden einzeln berechnet und einzeln auf volle 0,05 € aufgerundet.
- (5) Die Gebührensätze dieser Satzung sind Nettosätze. Bei umsatzsteuerpflichtigen Leistungen wird die Umsatzsteuer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen hinzugerechnet.

1. Hafengebühren
2. Kaiegebühren
3. Liegegebühren
4. Lagergebühren

Das abgabepflichtige Hafengebiet umfasst das Gebiet in den gemäß § 1 Abs. 3 der Landesverordnung für die Häfen in Schleswig-Holstein (Hafenverordnung) in der Fassung vom 25.11.2014 (GVobI. Schl.-Holst. 2014, S. 385) zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.11.2018 (GVobI. Schl.-Holst. 2018, S. 551) öffentlich bekannt gemachten Grenzen.

§ 2 Abgabenerhebung

- (1) Die Hafengebühren werden durch die nach der Hafenverordnung zuständigen Hafenbehörde erhoben.
- (2) Die Abgabenschuld entsteht mit dem Einlaufen in das abgabepflichtige Hafengebiet. Einzelabgaben sind sofort, pauschalierte Abgaben sind mit Entscheidung über den Antrag fällig. Bei Gewährung einer Jahrespauschale nach § 9 Abs. 5 – 7 kann die Pauschale auf Antrag in zwei gleichen Raten, und zwar zum 01. Juli und 01. November des betreffenden Jahres gezahlt werden.
- (3) Die in § 1 aufgeführten Gebühren werden einzeln berechnet.
- (4) Die Gebührensätze dieser Satzung sind Nettosätze. Bei umsatzsteuerpflichtigen Leistungen wird die Umsatzsteuer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen hinzugerechnet.

(6) Für Gebühren nach § 1 Nr. 1 – 3 und 5 sind die Eigentümer und Benutzer der Fahrzeuge, Geräte und sonstigen Schwimmkörper zahlungspflichtig und haften als Gesamtschuldner. Für die Lagergebühren sind Verlader und Empfänger sowie Eigentümer der Güter und Benutzer der Anlagen zahlungspflichtig und haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Anmeldung

- (1) Meldepflichtig für Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper ist der Fahrzeug- oder Geräteführer oder sein Beauftragter. Im Übrigen gelten hinsichtlich der Meldefristen die Vorschriften der Hafenerordnung.
- (2) Meldepflichtig für den Umschlag und die Lagerung von Gütern sind Fahrzeugführer, Verlader, Empfänger oder die Benutzer der Anlagen.
- (3) Meldepflichtig für das An- und Vonbordgehen von Fahrgästen ist der Fahrzeugführer oder sein Beauftragter.
- (4) Die für die Gebührenberechnung erforderlichen Unterlagen (Schiffsmessbrief, Eichschein, Ladungspapiere usw.) sind bei der Anmeldung vorzulegen. Können diese Unterlagen nicht vorgelegt werden, wird eine Schätzung auf Kosten

(5) Für Gebühren nach § 1 Nr. 1 – 3 sind die Eigentümerin oder der Eigentümer und die Benutzerin oder der Benutzer der Fahrzeuge, Geräte und sonstigen Schwimmkörper zahlungspflichtig und haften als Gesamtschuldner. Für die Lagergebühren (§ 1 Nr. 4) sind die Verladerin oder der Verlader und die Empfängerin oder der Empfänger sowie die Eigentümerin oder der Eigentümer der Güter und die Benutzerin oder der Benutzer der Anlagen zahlungspflichtig und haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Anmeldung

- (1) Meldepflichtig für Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper ist die Fahrzeug- oder Geräteführerin oder der Fahrzeug- oder Geräteführer oder ihre oder seine Beauftragte oder ihr oder sein Beauftragter. Im Übrigen gelten hinsichtlich der Meldefristen die Vorschriften der Hafenerordnung.
- (2) Meldepflichtig für den Umschlag und die Lagerung von Gütern ist die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer, die Verladerin oder der Verlader, die Empfängerin oder der Empfänger oder die Benutzerin oder der Benutzer der Anlagen.
- (3) Meldepflichtig für das An- und Vonbordgehen von Fahrgästen ist die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer oder ihre oder seine Beauftragte oder ihr oder sein Beauftragter.
- (4) Die für die Gebührenberechnung erforderlichen Unterlagen (z.B. Schiffsmessbrief, Eichschein, Ladungspapiere usw.) sind bei der Anmeldung vorzulegen. Können diese Unterlagen nicht vorgelegt werden, wird eine Schätzung

des Zahlungspflichtigen durch die Hafenbehörde vorgenommen.

§ 4

Bemessungs- und Umrechnungsbestimmungen

- (1) Angefangene Bemessungseinheiten sind auf volle Einheiten aufzurunden.
- (2) Bemessungsgrundlage für Seeschiffe ist die aus dem Schiffsmessbrief ersichtliche Bruttoregistertonnage (BRT) oder die Bruttoreaumzahl (BRZ). Wird zusätzlich zum internationalen Schiffsmessbrief (1969) in einer Bescheinigung der Schiffsvermessungsbehörde der Bruttoreumgehalt in Registertonnen nachgewiesen, ist dieses Ergebnis zugrunde zu legen.
- (3) Bemessungsgrundlage für Binnenschiffe ist die aus dem Eichschein ersichtliche maximale Tragfähigkeit in metrischen Tonnen (Eichtonnen).
- (4) Zur Ermittlung des Raumgehaltes in BRT oder BRZ für nicht vermessene oder nicht geeichte Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper, mit Ausnahme von Schiffen der Streitkräfte, ist für je einen Quadratmeter der beanspruchten Wasserfläche ein Drittel BRT bzw. ein Drittel BRZ anzusetzen. Die beanspruchte Wasserfläche in Quadratmetern wird durch Multiplikation der größten Länge mit der größten Breite errechnet. Die größte Breite ist senkrecht zur Richtung der Gesamtlängenmessung festzustellen. Bei Fischereifahrzeugen wird die

auf Kosten der oder des Zahlungspflichtigen durch die Hafenbehörde vorgenommen. Können Ladepapiere nicht vorgelegt werden, so hat die oder der Meldepflichtige der Hafenbehörde auf Verlangen Einblick in die Geschäftsunterlagen zur Feststellung der Ladung sowie Art und Menge des Umschlages zu gewähren.

§ 4

Bemessungs- und Umrechnungsbestimmungen

- (1) Angefangene Bemessungseinheiten sind auf volle Einheiten aufzurunden.
- (2) Bemessungsgrundlage für Seeschiffe ist die aus dem Schiffsmessbrief ersichtliche Bruttoreaumzahl (BRZ).
- (3) Bemessungsgrundlage für Binnenschiffe ist die aus dem Eichschein ersichtliche maximale Tragfähigkeit in metrischen Tonnen (Eichtonnen).
- (4) Zur Ermittlung des Raumgehaltes in BRZ für nicht vermessene oder nicht geeichte Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper, mit Ausnahme von Schiffen der Streitkräfte, ist für je einen Quadratmeter der beanspruchten Wasserfläche ein BRZ anzusetzen. Die beanspruchte Wasserfläche in Quadratmetern wird durch Multiplikation der größten Länge mit der größten Breite errechnet. Die größte Breite ist senkrecht zur Richtung der Gesamtlängenmessung festzustellen. Bei Fischereifahrzeugen wird die Gesamtlänge des

Gesamtlänge des Fahrzeuges zwischen Vorderkante, Vordersteven und Ruderachse gemessen.

- (5) Bei nicht vermessenen Schiffen der Streitkräfte wird eine metrische Tonne Wasserverdrängung einer BRT bzw. BRZ gleichgesetzt.
- (6) Bei der Berechnung von Tonnen (t), Tragfähigkeit in BRT bzw. BRZ oder umgekehrt gilt:
1 Tonne Tragfähigkeit entspricht 0,5 BRT bzw. BRZ.
Als Tonne gilt die metrische Tonne in 1.000 kg.

§ 5 Güterklassen

- (1) Güter der Klasse I sind Mineralöle, greifer- und saugfähige Massengüter, ausgenommen Getreide und Futtermittel und Baustoffe.
- (2) Güter der Klasse II sind nichtgreiferfähige Massengüter sowie Getreide- und Futtermittel.
- (3) Güter der Klasse III sind alle Stückgüter.

§ 6 Ballast

Als Ballast gelten Stoffe, die nicht zu Handelszwecken bestimmt sind und ausschließlich zur Herstellung der Stabilität des Fahrzeuges, Gerätes oder sonstigen Schwimmkörpers dienen.

Fahrzeuges zwischen Vorderkante, Vordersteven und Ruderachse gemessen. Bei nicht vermessenen Schiffen der Streitkräfte wird eine metrische Tonne Wasserverdrängung einer BRZ gleichgesetzt.

- (5) Bei der Berechnung von Tonnen (t), Tragfähigkeit in BRZ oder umgekehrt gilt:
1 Tonne Tragfähigkeit entspricht 0,6 BRZ.
Als Tonne gilt die metrische Tonne in 1.000 kg.

§ 5 Güterklassen

- (4) Güter der Klasse I sind Mineralöle, greifer- und saugfähige Massengüter, ausgenommen Getreide und Futtermittel und Baustoffe.
- (5) Güter der Klasse II sind nichtgreiferfähige Massengüter sowie Getreide und Futtermittel.
- (6) Güter der Klasse III sind alle Stückgüter und Fahrzeuge.

§ 6 Ballast

Als Ballast gelten Stoffe, die nicht zu Handelszwecken bestimmt sind und ausschließlich zur Herstellung der Stabilität des Fahrzeuges, Gerätes oder sonstigen Schwimmkörpers dienen.

Abschnitt II – Abgaben

§ 7

Allgemeine Befreiung von Hafengebühren

Von der Zahlung aller Abgaben sind befreit:

1. Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper des Bundes oder des Landes Schleswig-Holstein, die Aufsichts- oder Wasserbauzwecken dienen.
2. Fahrzeuge, Geräte, Güter und Personen auf Anordnung des Ministeriums für Wirtschaft, Technik und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein für die Durchführung von Sonderaufgaben.
3. Lotsen-, Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge.
4. Fahrzeuge der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger.
5. Schiffe, die nur zur Zollabfertigung einlaufen und unmittelbar nach Abfertigung wieder auslaufen, sofern sie keine Sonderleistungen in Anspruch nehmen.
6. Beiboote, die zu den im Hafen liegenden Fahrzeugen, Geräten und sonstigen Schwimmkörpern gehören, sofern sie nicht in der gewerbsmäßigen Personen- und Güterbeförderung eingesetzt sind und keine Sonderleistungen in Anspruch nehmen.
7. Schiffe, die ausschließlich zum Zwecke der Entsorgung den Hafen anlaufen und ihn unmittelbar nach Entsorgung wieder verlassen, sofern sie keine Sonderleistungen in

Abschnitt II – Abgaben

§ 7

Allgemeine Befreiung von Hafengebühren

Von der Zahlung aller Abgaben sind befreit:

1. Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper des Bundes oder des Landes Schleswig-Holstein, die Aufsichts- oder Wasserbauzwecken dienen,
2. Fahrzeuge, Geräte, Güter und Personen auf Anordnung des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein für die Durchführung von Sonderaufgaben,
3. Lotsen-, Festmacher-, Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge, jedoch nur im Einsatz,
4. Fahrzeuge der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger,
5. Schiffe, die zur Zollabfertigung den Hafen anlaufen und ihn unmittelbar nach Abfertigung wieder verlassen, sofern sie keine Sonderleistungen in Anspruch nehmen,
6. Beiboote, die zu den im Hafen liegenden Fahrzeugen, Geräten und sonstigen Schwimmkörpern gehören, sofern sie nicht in der gewerbsmäßigen Personen- und Güterbeförderung eingesetzt sind und keine Sonderleistungen in Anspruch nehmen,
7. Fahrzeuge, die in dem Hafen liegende Schiffe mit Proviant, Ausrüstung oder Frischwasser versorgen,
8. Schlepper, die in Ausübung einer Assistententätigkeit Schiffe in den Hafen bringen oder herausbegleiten,
9. Schiffe, die ausschließlich zum Zwecke der Entsorgung den Hafen anlaufen und ihn unmittelbar nach Entsorgung wieder verlassen, sofern sie keine Sonderleistungen in

Anspruch nehmen, sowie Schiffe, die vor oder nach einem Umschlagsvorgang entsorgt werden, für die Dauer der Entsorgung, sofern sie keine Sonderleistungen in Anspruch nehmen.

8. Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper, die diesen Hafen als Nothafen aufsuchen und ohne zu laden oder zu löschen wieder verlassen, solange der Tatbestand, der das Einlaufen bedingt, gegeben ist, spätestens jedoch bis zu einer Woche.

§ 8 Sonderregelung

Bei besonderen Tatbeständen können mit Zustimmung des Bürgermeisters der Gemeinde Haseldorf die Gebührensätze dieser Satzung ermäßigt werden.

Abschnitt III – Hafengebühren

§ 9 Gebührensätze

- (1) Die Hafengebühr ist für alle Fahrzeuge, Geräte und sonstigen Schwimmkörper zu entrichten, die in den Hafen einlaufen oder aus diesem auslaufen.
- (2) Die Hafengebühr beträgt für jeden Eingang und für jeden Ausgang für
 1. Frachtschiffe (einschl. Wagen- und Güterfähren)
mit Ladung 0,18 Euro/BRT bzw. BRZ,
mit Ballast oder leer 0,10 Euro/BRT bzw. BRZ.
 2. Schiffe der gewerbsmäßigen Personenbeförderung

Anspruch nehmen, sowie Schiffe, die vor oder nach einem Umschlagsvorgang entsorgt werden, für die Dauer der Entsorgung, sofern sie keine Sonderleistungen in Anspruch nehmen,

10. Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper, die den Hafen als Nothafen aufsuchen und ohne zu laden oder zu löschen wieder verlassen, solange der Tatbestand, der das Einlaufen bedingt, gegeben ist, längstens jedoch bis zu einer Woche.

Abschnitt III – Hafengebühren

§ 8 Gebührensätze

- (1) Die Hafengebühr ist für alle Fahrzeuge, Geräte und sonstigen Schwimmkörper zu entrichten, die in den Hafen einlaufen oder aus diesem auslaufen.
- (2) Die Hafengebühr beträgt für jeden Eingang und für jeden Ausgang für
 1. Frachtschiffe (einschl. Wagen- und Güterfähren)
mit Ladung 0,18 Euro/BRZ,
mit Ballast oder leer 0,10 Euro/BRZ.
 2. Schiffe der gewerbsmäßigen Personenbeförderung

(einschl. solche, die außerdem Güter mitführen)
für jede Person der höchstzulässigen

Personenzahl 0,11 Euro.

3. Fischereifahrzeuge über 35 m
Gesamtlänge 0,10 Euro/BRT bzw. BRZ.

4. Alle anderen Fahrzeuge, Geräte oder sonstigen
Schwimmkörper mit Ausnahme von
Fischereifahrzeugen bis 35 m Gesamtlänge und
Sportfahrzeugen 0,18 Euro/BRT bzw. BRZ.

(3) Frachtschiffe, die ausschließlich Güter der Klasse I
geladen haben, entrichten den Ballastsatz. Dieser ist ferner
bei beladenen Schiffen anzuwenden, wenn im Hafen
weniger als 1/5 der Bruttoregistertonnage bzw.
Bruttoreaumzahl der Klassen II und III gelöscht oder geladen
wird.

(4) Für Fischereifahrzeuge bis zu einer Gesamtlänge von 35
m wird die Hafengebühr nach Tagessätzen ohne
Berücksichtigung der Anzahl der Ein- und Ausgänge
erhoben.

Für diese Fahrzeuge sind je angefangene 24 Stunden bei
einer Gesamtlänge

bis zu 10 m	1,10 Euro
über 10 m bis 12 m	1,65 Euro
über 12 m bis 16 m	2,70 Euro
über 16 m bis 18 m	3,80 Euro
über 18 m bis 20 m	5,45 Euro
über 20m bis 26 m	8,15 Euro
über 26 m bis 32 m	10,70 Euro
über 32 m bis 35 m	14,30 Euro

zu entrichten.

(einschl. solche, die außerdem Güter mitführen)
für jede Person der höchstzulässigen

Personenzahl 0,11 Euro.

3. Fischereifahrzeuge über 35 m
Gesamtlänge 0,10 Euro/BRZ.

4. Alle anderen Fahrzeuge, Geräte oder sonstigen
Schwimmkörper mit Ausnahme von
Fischereifahrzeugen bis 35 m Gesamtlänge und
Sportfahrzeugen 0,18 Euro/BRZ.

(3) Frachtschiffe, die ausschließlich Güter der Klasse I
geladen haben, entrichten den Ballastsatz. Dieser ist ferner
bei beladenen Schiffen anzuwenden, wenn im Hafen
weniger als 1/5 der Bruttoregistertonnage bzw.
Bruttoreaumzahl der Klassen II und III gelöscht oder geladen
wird.

(4) Für Fischereifahrzeuge bis zu einer Gesamtlänge von 35
m wird die Hafengebühr nach Tagessätzen ohne
Berücksichtigung der Anzahl der Ein- und Ausgänge
erhoben.

Für diese Fahrzeuge sind je angefangene 24 Stunden bei
einer Gesamtlänge

bis zu 10 m	1,10 Euro
über 10 m bis 12 m	1,65 Euro
über 12 m bis 16 m	2,70 Euro
über 16 m bis 18 m	3,80 Euro
über 18 m bis 20 m	5,45 Euro
über 20 m bis 26 m	8,15 Euro
über 26 m bis 32 m	10,70 Euro
über 32 m bis 35 m	14,30 Euro

zu entrichten.

(5) Für Sportfahrzeuge, Kähne und sonstige kleine nicht vermessene oder nicht geeichte Fahrzeuge soweit sie nicht Erwerbszwecken dienen, wird die Hafengebühr nach Tagessätzen ohne Berücksichtigung der Anzahl der Ein- und Ausgänge erhoben. Für diese Fahrzeuge sind je angefangene 24 Stunden zu zahlen:

Boote bis 6 m	4,50 €
Boote bis 8 m	5,50 €
Boote über 8 m	6,50 €

(6) Von der Zahlung vorstehender Gebühren sind die in Absatz 5 genannten Fahrzeuge ausgenommen, die über einen Liegeplatz an der Sportbootanlage des Wassersportclubs Haseldorf verfügen. Über Einrichtung, Betrieb und Unterhaltung der Sportbootanlage muss eine vertragliche Regelung zwischen dem Betreiber der Anlage und der Gemeinde bestehen.

§ 10 Pauschalen

(1) Auf Antrag werden zur Abgeltung der Hafengebühren Pauschalen gewährt. Wird der Antrag erst im Laufe des Pauschalzeitraums gestellt, so ist die gesamte Pauschale fällig. Eine Anrechnung von bereits in einem laufenden Pauschalzeitraum fälligen oder gezahlten Gebühren auf die Pauschale ist nicht statthaft.

(2) Pauschalzeiträume sind:

1. für die Monatspauschale der Kalendermonat,
2. für die Jahrespauschale das Kalenderjahr.

(5) Für Sportfahrzeuge, Kähne und sonstige kleine nicht vermessene oder nicht geeichte Fahrzeuge, soweit sie nicht Erwerbszwecken dienen, wird die Hafengebühr nach Tagessätzen ohne Berücksichtigung der Anzahl der Ein- und Ausgänge erhoben. Für diese Fahrzeuge sind je angefangene 24 Stunden zu zahlen:

Boote bis 6 m	4,50 €
Boote bis 8 m	5,50 €
Boote über 8 m	6,50 €

(6) Von der Zahlung vorstehender Gebühren sind die in Absatz 5 genannten Fahrzeuge ausgenommen, die über einen Liegeplatz an der Sportbootanlage des Wassersportclubs Haseldorf verfügen. Über Einrichtung, Betrieb und Unterhaltung der Sportbootanlage muss eine vertragliche Regelung zwischen dem Betreiber der Anlage und der Gemeinde bestehen.

§ 9 Pauschalen

(1) Auf Antrag werden zur Abgeltung der Hafengebühren Pauschalen gewährt. Wird der Antrag erst im Laufe des Pauschalzeitraums gestellt, so ist die gesamte Pauschale fällig. Eine Anrechnung von bereits in einem laufenden Pauschalzeitraum fälligen oder gezahlten Gebühren auf die Pauschale ist nicht statthaft.

(2) Pauschalzeiträume sind:

1. für die Monatspauschale der Kalendermonat,
2. für die Jahrespauschale das Kalenderjahr.

Pauschalen für andere als die angegebenen Zeiträume sind nicht zulässig.

- (3) Die Pauschale gilt für das Fahrzeug, für das dieser Antrag gestellt wurde.
- (4) Bei Verkauf oder Ausfall eines Fahrzeuges durch Reparatur kann die Hafenbehörde die Jahrespauschale nach den Absätzen 5, 6 oder 7 auf Antrag auf ein Ersatzschiff übertragen. Die Gesamtpauschale ist in diesem Fall nach dem größten eingesetzten Schiff zu berechnen. Nachzahlungen werden mit Inbetriebnahme des Ersatzfahrzeuges fällig.
- (5) Für Fischereifahrzeuge bis 35 m Gesamtlänge und für Sportfahrzeuge, Kähne und sonstige kleine nicht vermessene oder nicht geeichte Fahrzeuge, soweit sie nicht Erwerbszwecken dienen, beträgt die Monatspauschale das Sechsfache und die Jahrespauschale das Dreißigfache des Tagessatzes nach § 9 Abs. 4 und 5.
- (6) Für alle in Absatz 5 nicht genannten Fahrzeuge, Geräte und sonstigen Schwimmkörper beträgt die Jahrespauschale bei bis zu jährlich

75 Ein- oder Ausgängen das 25-fache
150 Ein- oder Ausgängen das 40-fache
500 Ein- oder Ausgängen das 45-fache
1.000 Ein- oder Ausgängen das 55-fache und
über 1.000 Ein- oder Ausgängen das 60-fache

der Gebühr nach § 9 Abs. 2 für Schiffe mit Ladung je Ein- und Ausgang.

Pauschalen für andere als die angegebenen Zeiträume sind nicht zulässig.

- (3) Die Pauschale gilt für das Fahrzeug, für das dieser Antrag gestellt wurde.
- (4) Bei Verkauf oder Ausfall eines Fahrzeuges durch Reparatur kann die Hafenbehörde die Jahrespauschale nach den Absätzen 5, 6 oder 7 auf Antrag auf ein Ersatzschiff übertragen. Die Gesamtpauschale ist in diesem Fall nach dem größten eingesetzten Schiff zu berechnen. Nachzahlungen werden mit Inbetriebnahme des Ersatzfahrzeuges fällig.
- (5) Für Fischereifahrzeuge bis 35 m Gesamtlänge und für Sportfahrzeuge, Kähne und sonstige kleine nicht vermessene oder nicht geeichte Fahrzeuge, soweit sie nicht Erwerbszwecken dienen, beträgt die Monatspauschale das Sechsfache und die Jahrespauschale das Dreißigfache des Tagessatzes nach § 9 Abs. 4 und 5.
- (6) Für alle in Absatz 5 nicht genannten Fahrzeuge, Geräte und sonstigen Schwimmkörper beträgt die Jahrespauschale bei bis zu jährlich

75 Ein- oder Ausgängen das 25-fache
150 Ein- oder Ausgängen das 40-fache
500 Ein- oder Ausgängen das 45-fache
1.000 Ein- oder Ausgängen das 55-fache und
über 1.000 Ein- oder Ausgängen das 60-fache

der Gebühr nach § 9 Abs. 2 für Schiffe mit Ladung je Ein- und Ausgang.

(7) Beansprucht ein Fahrzeug einen bestimmten Dauerliegeplatz, so zahlt es einen Aufschlag von 60 v.H.

§ 11
Ermäßigung der Hafengebühren

(1) Für die Schiffe der gewerbsmäßigen Personenbeförderung ermäßigt sich die Hafengebühr um 50 v.H., wenn nachgewiesen wird, dass

1. ausschließlich Schulen oder Schulklassen einschließlich Begleitpersonen befördert werden oder
2. die Anzahl der Fahrgäste geringer ist als ein Drittel der höchstzulässigen Personenzahl.

(2) Der schriftliche Nachweis für das Vorliegen der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer Ermäßigung ist vom Schiffsführer der Hafenbehörde vorzulegen. Bei Fehlen eines geeigneten Nachweises wird die Ermäßigung nicht gewährt.

§ 12
Befreiung von der Hafengebühr

Von der Entrichtung der Hafengebühr sind außer den in § 7 genannten Fahrzeugen, Geräten und sonstigen Schwimmkörpern befreit:

1. Frachtschiffe (einschl. Binnenschiffe), die im Hafen keine Güter umschlagen und den Hafen zur Proviantaufnahme

(7) Beansprucht ein Fahrzeug einen bestimmten Dauerliegeplatz, so zahlt es einen Aufschlag von 60 v.H.

§ 10
Ermäßigung der Hafengebühren

(1) Für die Schiffe der gewerbsmäßigen Personenbeförderung ermäßigt sich die Hafengebühr um 50 v.H., wenn nachgewiesen wird, dass

1. ausschließlich Schulen oder Schulklassen einschließlich Begleitpersonen befördert werden oder
2. die Anzahl der Fahrgäste geringer ist als ein Drittel der höchstzulässigen Personenzahl.

(2) Der schriftliche Nachweis für das Vorliegen der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer Ermäßigung ist von der Schiffsführerin oder dem Schiffsführer der Hafenbehörde vorzulegen. Bei Fehlen eines geeigneten Nachweises wird die Ermäßigung nicht gewährt.

§ 11
Befreiung von der Hafengebühr

Von der Entrichtung der Hafengebühr sind außer den in § 7 genannten Fahrzeugen, Geräten und sonstigen Schwimmkörpern befreit:

1. Frachtschiffe (einschl. Binnenschiffe), die im Hafen keine Güter umschlagen und den Hafen zur Proviantaufnahme

oder Übernahme von Besatzungsmitgliedern anlaufen für die Dauer von 24 Stunden.

2. Leichterfahrzeuge, wenn sie ausschließlich der Leichterung von im abgabepflichtigen Hafengebiet liegenden Schiffen dienen.
3. Schiffe, die dem Hafen ausschließlich zum Zwecke der Reparatur anlaufen.

Abschnitt IV – Kaigebühren

§ 13 Gebührensätze

- (1) Die Kaigebühr wird für alle unter Benutzung der öffentlichen Anlagen an und von Bord gehenden Fahrgäste des gewerbsmäßigen Personenverkehrs sowie für den Umschlag von Gütern, Fahrzeugen und Tieren, außer Wasserballast im abgabepflichtigen Hafengebiet erhoben.
- (2) Die Kaigebühr beträgt bei jeder Benutzung für
 1. Fahrgäste:

a) Erwachsene	0,27 Euro
b) Kinder, Schülerinnen und Schüler, schwerbehinderte Fahrgäste der fahrplanmäßigen Linienschiffahrt sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Gesellschaftsfahrten (Mindestzahl 10 Personen)	0,15 Euro
 2. Güter:

a) Klasse I (§ 5 Abs. 1)	je 1.000 kg	0,19 Euro
--------------------------	-------------	-----------

oder Übernahme von Besatzungsmitgliedern anlaufen für die Dauer von 24 Stunden.

2. Leichterfahrzeuge, wenn sie ausschließlich der Leichterung von im abgabepflichtigen Hafengebiet liegenden Schiffen dienen.
3. Schiffe, die dem Hafen ausschließlich zum Zwecke der Reparatur anlaufen.

Abschnitt IV – Kaigebühren

§ 12 Gebührensätze

- (1) Die Kaigebühr wird für alle unter Benutzung der öffentlichen Anlagen an und von Bord gehenden Fahrgäste des gewerbsmäßigen Personenverkehrs sowie für den Umschlag von Gütern, Fahrzeugen und Tieren, außer Wasserballast im abgabepflichtigen Hafengebiet erhoben.
- (2) Die Kaigebühr beträgt bei jeder Benutzung für
 1. Fahrgäste:

a) Erwachsene	0,27 Euro
b) Kinder, Schülerinnen und Schüler, schwerbehinderte Fahrgäste der fahrplanmäßigen Linienschiffahrt sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Gesellschaftsfahrten (Mindestzahl 10 Personen)	0,15 Euro
 2. Güter:

a) Klasse I (§ 5 Abs. 1)	je 1.000 kg	0,19 Euro
--------------------------	-------------	-----------

- b) Klasse II (§ 5 Abs. 2) mit Ausnahme der nachstehend unter den Nr. 3 und 4 aufgeführten Güter je 1.000 kg 0,38 Euro
- c) Klasse III (§ 5 abs. 3) je 100 kg 0,15 Euro

3. Fahrzeuge:

- a) Fahrräder, Mopeds und sonstige Kleinfahrzeuge 0,25 Euro
- b) Motorroller, Motorräder 0,55 Euro
- c) PKW, PKW-Anhänger 1,75 Euro
- d) LKW, Omnibusse 5,20 Euro
- e) LKW-Anhänger je Fahrzeug 3,80 Euro

(3) Bei einem Umschlag von Bord zu Bord sind für jedes Schiff 50 v.H. der Gebühren nach Abs. 2 zu entrichten.

§ 14

Befreiung von der Kaigebühr

Von der Kaigebühr sind befreit:

1. Kinder unter 4 Jahren,
2. von Fahrgästen mitgeführte
 - a) Kinderwagen,
 - b) Handgepäckstücke bis zu 50 kg je Fahrgast,
 - c) an und von Bord gehende Bedienstete des Bundes und des Landes Schleswig-Holstein bei der Durchführung von Dienstaufgaben.
 - d) Güter für Wasserbauzwecke, die dem Bund oder dem Land Schleswig-Holstein gehören oder für deren unmittelbare Rechnung befördert werden.

- b) Klasse II (§ 5 Abs. 2) mit Ausnahme der nachstehend unter den Nr. 3 und 4 aufgeführten Güter je 1.000 kg 0,38 Euro
- c) Klasse III (§ 5 Abs. 3) je 100 kg 0,15 Euro

3. Fahrzeuge:

- a) Fahrräder, Mopeds und sonstige Kleinfahrzeuge 0,25 Euro
- b) Motorroller, Motorräder 0,55 Euro
- c) PKW, PKW-Anhänger 1,75 Euro
- d) LKW, Omnibusse 5,20 Euro
- e) LKW-Anhänger je Fahrzeug 3,80 Euro

(3) Bei einem Umschlag von Bord zu Bord sind für jedes Schiff 50 v.H. der Gebühren nach Abs. 2 zu entrichten.

§ 13

Befreiung von der Kaigebühr

Von der Kaigebühr sind befreit:

1. Kinder unter 4 Jahren,
2. von Fahrgästen mitgeführte
 - a) Kinderwagen,
 - b) Handgepäckstücke bis zu 50 kg je Fahrgast,
 - c) an und von Bord gehende Bedienstete des Bundes und des Landes Schleswig-Holstein bei der Durchführung von Dienstaufgaben.
 - d) Güter für Wasserbauzwecke, die dem Bund oder dem Land Schleswig-Holstein gehören oder für deren unmittelbare Rechnung befördert werden.

Abschnitt V – Liegegebühren

§ 15 Gebührensätze

- (1) Die Liegegebühr ist für alle Fahrzeuge, Geräte und sonstigen Schwimmkörper, die im Hafen liegen, nach Ablauf einer gebührenfreien Liegezeit von 2 Kalendertagen (ohne Ein- und Auslauftage, Sonntage, gesetzliche Feiertage und Tage, an denen das Fahrzeug Güter umschlägt) zu entrichten.
- (2) Die Liegegebühr beträgt für jeden dem Befreiungszeitraum nach Abs. 1 folgenden Tag (24 Stunden) 0,03 Euro/BRT bzw. BRZ.
- (3) Die Liegegebühr für Schiffe, die den Hafen ausschließlich zum Zwecke der Reparatur in Anspruch nehmen, beträgt
 - a) für die ersten zwei Liegetage (48 Stunden)
0,03 Euro/BRT bzw. BRZ
 - b) für jeden weiteren angefangenen Tag
(24 Stunden) 0,01 Euro/BRT bzw. BRZ
 - c) für jede Woche (7 Tage) 0,07 Euro/BRT bzw. BRZ

sofern die Kaianlagen nicht für Umschlagszwecke benötigt werden. In diesem Fall erfolgt eine Gebührenfestsetzung nach Abs. 2. Gebührenfreie Liegezeiten finden für Reparaturschiffe keine Berücksichtigung.

Abschnitt V – Liegegebühren

§ 14 Gebührensätze

- (1) Die Liegegebühr ist für alle Fahrzeuge, Geräte und sonstigen Schwimmkörper, die im Hafen liegen, nach Ablauf einer gebührenfreien Liegezeit von 2 Kalendertagen (ohne Ein- und Auslauftage, Sonntage, gesetzliche Feiertage und Tage, an denen das Fahrzeug Güter umschlägt) zu entrichten.
- (2) Die Liegegebühr beträgt für jeden dem Befreiungszeitraum nach Abs. 1 folgenden Tag (24 Stunden) 0,03 Euro/BRZ.
- (3) Die Liegegebühr für Schiffe, die den Hafen ausschließlich zum Zwecke der Reparatur in Anspruch nehmen, beträgt
 - a) für die ersten zwei Liegetage (48 Stunden)
0,03 Euro/BRZ
 - b) für jeden weiteren angefangenen Tag
(24 Stunden) 0,01 Euro/BRZ
 - c) für jede Woche (7 Tage) 0,07 Euro/BRZ

sofern die Kaianlagen nicht für Umschlagszwecke benötigt werden. In diesem Fall erfolgt eine Gebührenfestsetzung nach Abs. 2. Gebührenfreie Liegezeiten finden für Reparaturschiffe keine Berücksichtigung.

§ 16
Befreiung von der Liegegebühr

Von der Entrichtung der Liegegebühr sind außer den in § 7 genannten Fahrzeugen, Geräten und sonstigen Schwimmkörpern befreit:

1. Sportfahrzeuge und Fischereifahrzeuge bis zu einer Gesamtlänge von 35 m,
2. alle anderen Fahrzeuge, Geräte und sonstigen Schwimmkörper, für die eine Jahrespauschale nach § 10 Abs. 7 entrichtet worden ist,
3. Schiffsneubauten bis zur Übergabe an den Eigner,
4. Reparaturschiffe an Hafenanlagen, über deren Nutzung eine vertragliche Regelung zwischen einer Werft und der Gemeinde besteht.

§ 17
Winterlager

- (1) Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper können auf Antrag die Hafenwasserfläche als Winterlager benutzen.
- (2) Das Winterlager beginnt mit der Genehmigung des Antrages, frühestens jedoch am 1. November. Es endet beim Verlassen des abgabepflichtigen Hafengebietes, spätestens jedoch am 15. April.
- (3) Bei Benutzung der Hafenwasserfläche als Winterlager beträgt die einmalige Liegegebühr für

1. Schiffe der gewerbsmäßigen Personenbeförderung

§ 15
Befreiung von der Liegegebühr

Von der Entrichtung der Liegegebühr sind außer den in § 7 genannten Fahrzeugen, Geräten und sonstigen Schwimmkörpern befreit:

1. Sportfahrzeuge und Fischereifahrzeuge bis zu einer Gesamtlänge von 35 m,
2. alle anderen Fahrzeuge, Geräte und sonstigen Schwimmkörper, für die eine Jahrespauschale nach § 10 Abs. 7 entrichtet worden ist,
3. Schiffsneubauten bis zur Übergabe an die Eignerin oder den Eigner,
4. Reparaturschiffe an Hafenanlagen, über deren Nutzung eine vertragliche Regelung zwischen einer Werft und der Gemeinde besteht.

§ 16
Winterlager

- (1) Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper können auf Antrag die Hafenwasserfläche als Winterlager benutzen.
- (2) Das Winterlager beginnt mit der Genehmigung des Antrages, frühestens jedoch am 1. November. Es endet beim Verlassen des abgabepflichtigen Hafengebietes, spätestens jedoch am 15. April.
- (3) Bei Benutzung der Hafenwasserfläche als Winterlager beträgt die einmalige Liegegebühr für

1. Schiffe der gewerbsmäßigen Personenbeförderung

- für jede Person der höchstzulässigen Personenzahl
0,60 Euro,
2. für Sportfahrzeuge, Kähne und sonstige, kleine nicht vermessene oder nicht geeichte Fahrzeuge, soweit sie nicht Erwerbszwecken dienen
 - a) für beheimatete Fahrzeuge das 10-fache und
 - b) für nicht beheimatete Fahrzeuge das 15-fache der Hafengebühr gemäß § 9 Abs. 5.
 3. Alle anderen Fahrzeuge, Geräte und sonstigen Schwimmkörper 0,35 Euro/BRT bzw. BRZ.

Abschnitt VI – Slipgebühren

§ 18 Gebührensätze

Aufgehoben.

§ 19 Pauschalen

Aufgehoben.

Abschnitt VII – Lagergebühren

§ 20 Gebührensätze

Die Lagergebühr ist für die Lagerung von Gütern und Ballaststoffen auf den öffentlichen Kaianlagen im abgabepflichtigen Hafengebiet zu entrichten.

- für jede Person der höchstzulässigen Personenzahl
0,60 Euro,
2. für Sportfahrzeuge, Kähne und sonstige, kleine nicht vermessene oder nicht geeichte Fahrzeuge, soweit sie nicht Erwerbszwecken dienen
 - c) für beheimatete Fahrzeuge das 10-fache und
 - d) für nicht beheimatete Fahrzeuge das 15-fache der Hafengebühr gemäß § 9 Abs. 5,
 3. alle anderen Fahrzeuge, Geräte und sonstigen Schwimmkörper 0,35 Euro/BRZ.

Abschnitt VI – Lagergebühren

§ 17 Gebührensätze

Die Lagergebühr ist für die Lagerung von Gütern und Ballaststoffen auf den öffentlichen Kaianlagen im abgabepflichtigen Hafengebiet zu entrichten.

Die Lagergebühr beträgt für Güter, die mit Schiffen eingekommen sind oder ausgehen, nach Ablauf einer gebührenfreien Lagerzeit von 2 Kalendertagen für jeden folgenden angefangenen Tag 0,12 Euro und für Güter, die nicht mit Schiffen eingekommen sind oder ausgehen, für jeden angefangenen Tag 0,19 Euro je Quadratmeter der belegten Fläche.

§ 21
Befreiung von der Lagergebühr

Von der Zahlung der Lagergebühr ist befreit, wer die Nutzung durch vertragliche Vereinbarung geregelt hat.

Abschnitt VIII – Schlussvorschriften

Die Lagergebühr beträgt für Güter, die mit Schiffen eingekommen sind oder ausgehen, nach Ablauf einer gebührenfreien Lagerzeit von 2 Kalendertagen für jeden folgenden angefangenen Tag 0,12 Euro und für Güter, die nicht mit Schiffen eingekommen sind oder ausgehen, für jeden angefangenen Tag 0,19 Euro je Quadratmeter der belegten Fläche.

§ 18
Befreiung von der Lagergebühr

Von der Zahlung der Lagergebühr ist befreit, wer die Nutzung durch vertragliche Vereinbarung geregelt hat.

Abschnitt VII – Schlussvorschriften

§ 19
Datenverarbeitung

- (1) Das Amt Geest und Marsch Südholstein ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen sowie eigener Ermittlungen ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (2) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen sowie zur Gebührenerhebung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die von Dritten erhoben worden sind, zulässig. Sie dürfen zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

**§ 22
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Satzung über die Erhebung von Hafengebühren in dem Hafen der Gemeinde Haseldorf vom 11. November 1982 tritt gleichzeitig außer Kraft.

**§ 20
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Satzung über die Erhebung von Hafengebühren in dem Hafen der Gemeinde Haseldorf vom 20.03.1992 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Gemeinde Haseldorf

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0216/2019/HaD/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 06.05.2019
Bearbeiter: Horst Tronnier	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Haseldorf	13.06.2019	öffentlich
Gemeindevertretung Haseldorf	26.06.2019	öffentlich

Aufhebung der Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro (Euroanpassungssatzung)

Sachverhalt:

Im November 2001 hatte die Gemeinde Haseldorf die Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro beschlossen, die zum Zeitpunkt der Währungsumstellung von Deutsche Mark auf Euro zum 01.01.2002 in Kraft trat. Mit der Euroanpassungssatzung wurden Abgaben in diversen Satzungen der Gemeinde auf Euro umgestellt. Die Euroanpassungssatzung ist nach wie vor in Kraft, weil die Hafengebührensatzung der Gemeinde vom 20.03.1992 noch nicht durch eine Neufassung ersetzt worden ist. Alle anderen Satzungen der Gemeinde mit Wertangaben wurden zwischenzeitlich nach der Währungsumstellung erneuert. Vorbehaltlich einer Neufassung der Hafengebührensatzung kann die Euroanpassungssatzung aufgehoben werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Gremien der Gemeinde Haseldorf beschäftigen sich parallel mit dem Erlass einer neuen Hafengebührensatzung. Verwaltungsseitig kann daher empfohlen werden, vorbehaltlich der Neufassung der Hafengebührensatzung die Euroanpassungssatzung aufzuheben. Der Entwurf einer entsprechenden Aufhebungssatzung ist dieser Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt.

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt/Die Gemeindevertretung beschließt, die Aufhebungssatzung zur Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro (Euroanpassungssatzung) für den Bereich der Gemeinde Haseldorf gemäß dem vorliegenden Entwurf zu erlassen.

Klaus-Dieter Sellmann

Anlagen:

Entwurf einer Aufhebungssatzung zur Euroanpassungssatzung

**Aufhebungssatzung
zur Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro
(Euroanpassungssatzung)
für den Bereich der Gemeinde Haseldorf**

Die Gemeindevertretung hat am 26. Juni 2019 aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. 2003, Seite 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-Holst. 2018, Seite 6) folgende Aufhebungssatzung zur Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro (Euroanpassungssatzung) für den Bereich der Gemeinde Haseldorf beschlossen:

**§ 1
Aufhebung**

Die Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro (Euroanpassungssatzung) für den Bereich der Gemeinde Haseldorf vom 13. November 2001 wird aufgehoben.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Aufhebungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Haseldorf, den

(Klaus-Dieter Sellmann)
Bürgermeister

Gemeinde Haseldorf

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0224/2019/HaD/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 16.05.2019
Bearbeiter: Melanie Pein	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Haseldorf	26.06.2019	öffentlich

Machbarkeitsstudie Bildungszentrum Haseldorf-Haselau; hier: Finanzierung und Eigenanteil der Gemeinde

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

In der Sitzung vom 16.01.2019 hat die Gemeindevertretung Haseldorf beschlossen, die Erarbeitung einer Machbarkeitsstudie für das Projekt „Bildungszentrum Haselau-Haseldorf“ zu beauftragen. Der Beschluss erfolgte vorbehaltlich der entsprechenden Förderung durch die AktivRegion Pinneberger Marsch und Geest. Die Studie soll als interkommunales Projekt der Gemeinden Haseldorf und Haselau durchgeführt werden; Antragsteller ist die Gemeinde Haseldorf. Die Aufteilung des kommunalen Eigenanteils soll gemäß des bisher angewandten Schlüssels 60:40 (Haseldorf:Haselau) vorgenommen werden.

Seitens der Verwaltung wurde in Abstimmung mit dem Bürgermeister der Gemeinde Haseldorf und dem Regionalmanagement der AktivRegion Pinnberger Marsch und Geest ein Förderantrag vorbereitet und eingereicht.

Die Höhe der Kosten wurden mittels einer Kostenumfrage bei drei Planungsbüros ermittelt. Eine Vergabe des Auftrages ist noch nicht erfolgt und darf auch erst erfolgen, wenn die Fördermittel bewilligt wurden.

Laut Kostenschätzung ist mit Kosten in Höhe von 43.382,64 Euro zu rechnen. Der Eigenanteil beträgt bei 55 % Förderquote ca. 23.331,84 Euro. Davon trägt die Gemeinde Haselau (inkl. Mehrwertsteuer) 9.332,74 Euro. Die Gemeinde Haselau hat im Dezember 2018 einen Beschluss über die Bereitstellung von Haushaltsmitteln in Höhe von 10.000,00 Euro gefasst.

Die Gemeinde Haseldorf trägt laut dem Verteilungsschlüssel Kosten in Höhe von 13.999,10 Euro (inkl. Mehrwertsteuer). Laut Beschluss vom 16.01.2019 wurden jedoch lediglich Haushaltsmittel in Höhe von 10.000,00 Euro bereitgestellt. Damit der Förderantrag bewilligt werden kann, muss nachgewiesen werden, dass die Finanzierung gesichert ist.

Somit ist von der Gemeinde Haseldorf ein Beschluss zu fassen, dass auch der fehlende Betrag von rund 4.000,00 Euro haushaltsrechtlich bereitgestellt wird.

Finanzierung:

Bisher wurden Haushaltsmittel in Höhe von 10.000,00 Euro für das Haushaltsjahr 2019 eingeplant. Der zusätzliche Betrag in Höhe von 4.000,00 Euro wurden bisher im Haushaltsjahr 2019 nicht eingeplant.

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

Es werden zusätzliche Haushaltsmittel für das Haushaltsjahr 2019 in Höhe von 4.000,00 Euro zur Verfügung gestellt.

Sellmann

Anlagen:

Kosten- und Finanzierungsplan

Projekt: Machbarkeitsstudie Multifunktionszentrum Haseldorf-Haselau

Träger: Gemeinde Haseldorf

Kostenplan	gesamt	2019	2020
Gliederung der Kosten nach:			
1. Planungskosten	43.382,64 €	43.382,64 €	- €
2. Baunebenkosten (ohne Planung)	- €	- €	- €
3. Baukosten	- €	- €	- €
4. Kosten für Studien, Konzepte	- €	- €	- €
5. Personalkosten	- €	- €	- €
6. Unvorherzusehendes	- €	- €	- €
7. Sachkosten	- €	- €	- €
8. Sonstige	- €	- €	- €
Summe	43.382,64 €	43.382,64 €	- €

a) förderfähige Kosten (netto)		
	36.456,00 €	36.456,00 €
Zwischensumme 1	36.456,00 €	36.456,00 €

b) nicht förderfähige Kosten		
(z.B. Mehrwertsteuer für a.)	6.926,64 €	6.926,64 €
weitere nicht förderfähige Kosten	- €	- €
	- €	- €
Zwischensumme 2	6.926,64 €	6.926,64 €

Gesamtkosten	43.382,64 €	43.382,64 €
---------------------	--------------------	--------------------

Finanzierungsplan	gesamt	2019	2020
a) förderfähige Kosten			
Eigenmittelanteil Haseldorf (mind.: 10 %)	9.843,12 €	9.843,12 €	- €
Eigenmittelanteil Haselau	6.562,08 €	6.562,08 €	
beantragte Zuwendung (Förderquote = 55 %)	20.050,80 €	20.050,80 €	- €
<i>davon ELER (80%)</i>	- €	- €	- €
<i>davon Kofinanzierung AktivRegion (20%)</i>	- €	- €	- €
Dritte	- €	- €	- €
Zwischensumme 1	36.456,00 €	36.456,00 €	- €
b) nicht-förderfähige Kosten			
Mehrwertsteuer, Anteil Haseldorf	4.155,98 €	4.155,98 €	- €
Mehrwertsteuer, Anteil Haselau	2.770,66 €	2.770,66 €	- €
Dritte	- €	- €	- €
Zwischensumme 2	6.926,64 €	6.926,64 €	- €
Gesamtfinanzierung	43.382,64 €	43.382,64 €	- €

Eigenmittel Träger gesamt	23.331,84 €	23.331,84 €	- €
----------------------------------	--------------------	--------------------	------------

Gemeinde Haseldorf

Berichtswesen

Vorlage Nr.: 0213/2019/HaD/en

Fachbereich: Finanzen	Datum: 06.05.2019
Bearbeiter: Horst Tronnier	AZ: 902.10

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Haseldorf	13.06.2019	öffentlich

Entwicklung bei den wesentlichen Steuererträgen und Umlageaufwendungen der Gemeinde

Sachverhalt:

Zur Information des Finanzausschusses über die aktuelle Finanzsituation der Gemeinde wird eine Übersicht über die wesentlichen Erträge und Aufwendungen der Produktgruppe 611 – Steuern, allgemeine Zuweisungen/Umlagen – als Anlage beigefügt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Momentan ist eine deutliche Ertragsminderung gegenüber der Haushaltsplanung zu erkennen. Im Bereich der Gewerbesteuer wird das Haushaltssoll derzeit um rd. 135.000,-- € verfehlt. Im Laufe des Jahres können sich hier weitere Veränderungen ergeben, die sowohl positiv als auch negativ ausfallen können.

Leider zeichnet sich nach der ersten vorliegenden Abrechnung der Einkommensteueranteile ab, dass das prognostizierte Ziel nicht erreicht wird. Die erste Abrechnung für das I. Quartal 2019 liegt inzwischen vor und liegt mit 266.774,-- € um 3.189,-- € niedriger als die erste Zahlung aus dem Vorjahr. Der Haushaltsansatz ist aber mit 1.061.200,-- € um rd. 71.300,-- € höher als der Gesamtertrag in 2018 festgesetzt worden.

Bei der Umsatzsteuer ergaben sich mit 12.122,-- € gegenüber dem I. Quartal 2018 Mehreinnahmen von 1.031,-- €. Mit 41.400,-- € liegt der Haushaltsansatz hier mit rd. 1.500,-- € unterhalb des Jahresergebnisses des Vorjahres, so dass zurzeit hier davon ausgegangen werden kann, dass der Haushaltsansatz erreicht wird.

Die Haushaltsplanung der Gemeinde Haseldorf für das Haushaltsjahr 2019 schließt bereits mit einem Fehlbedarf in Höhe von 92.400,-- € ab. Aufgrund der aktuellen Entwicklung der wesentlichen Erträge der Gemeinde ist ein erheblich höherer Fehlbetrag zu befürchten.

Der Finanzausschuss wird um Kenntnisnahme gebeten.

Klaus-Dieter Sellmann

Anlagen:

Übersicht über die wesentlichen Erträge und Aufwendungen der Gemeinde

Stand: 16.05.2019

Anlage 1

**Übersicht über die wesentlichen Erträge und Aufwendungen der Produktgruppe 611 der Gemeinde Haseldorf
hier: Abweichungen von der Haushaltsplanung**

	Planwert 2019	Sollwert 2019	Differenz zur Haushaltsplanung	nachrichtlich: 2018	2017
<u>Erträge:</u>					
Grundsteuer A	39.300,00 €	39.417,45 €	117,45 €	37.286,96 €	37.181,82 €
Grundsteuer B	251.800,00 €	251.871,74 €	71,74 €	226.667,30 €	222.300,38 €
Gewerbsteuer	438.000,00 €	302.010,31 €	- 135.989,69 €	477.135,39 €	326.833,72 €
Hundesteuer	16.000,00 €	16.825,00 €	825,00 €	17.739,51 €	17.675,51 €
Sonderausgleich	89.300,00 €	92.868,00 €	3.568,00 €	85.248,00 €	76.716,00 €
Schlüsselzuweisungen	450.800,00 €	441.504,00 €	- 9.296,00 €	410.220,00 €	400.452,00 €
Einkommensteueranteile	1.061.200,00 €			989.915,00 €	858.839,00 €
Umsatzsteueranteile	41.400,00 €			42.965,00 €	28.227,00 €
<u>Aufwendungen:</u>					
Gewerbsteuerumlage *	81.000,00 €	59.107,73 €	21.892,27 €	81.503,00 €	75.580,00 €
Kreisumlage	801.800,00 €	756.987,44 €	44.812,56 €	751.883,73 €	699.992,67 €
Amtsumlage	298.100,00 €	320.185,23 €	- 22.085,23 €	281.994,36 €	242.547,76 €
Veränderung gegenüber Haushaltsplanung:			- 96.083,90 €		

* Der Sollwert der Gewerbesteuerumlage für das laufende Jahr wurde auf der Basis des Sollwertes der Gewerbesteuer berechnet. Zahlungen erfolgen hier quartalsweise unter Zugrundelegung der jeweiligen Istwerte.

Gemeinde Haseldorf

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0214/2019/HaD/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 06.05.2019
Bearbeiter: Horst Tronnier	AZ: 902.10

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Haseldorf	13.06.2019	öffentlich
Gemeindevertretung Haseldorf	26.06.2019	öffentlich

Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen im Haushaltsjahr 2019**Sachverhalt:**

Gemäß § 5 der Haushaltssatzung der Gemeinde Haseldorf für das Haushaltsjahr 2019 ist der Bürgermeister verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben und die über- und außerplanmäßig eingegangenen Verpflichtungen zu berichten.

Für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen bis zu einem Betrag von 1.000,00 € kann der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen. Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Darüber hinaus können im Rahmen der Deckungsfähigkeit deckungsberechtigte Ansätze zu Lasten deckungspflichtiger Ansätze erhöht werden. Eine Genehmigungspflicht ist auch hier solange nicht gegeben, wie der gesamte Deckungskreis nicht überschritten wird. Nur darüber hinausgehende über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen bedürfen der besonderen Genehmigung der Gemeindevertretung.

Dieser Beschlussvorlage ist eine Zusammenstellung aller über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen der Gemeinde Haseldorf für das Haushaltsjahr 2019 beigefügt. Ferner wird als weitere Anlage eine Deckungskreisübersicht beigefügt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Finanzausschuss und Gemeindevertretung werden um Kenntnisnahme gebeten. Sofern eine Genehmigungspflicht besteht, wird um Genehmigung der Haushaltsüberschreitungen gebeten.

Finanzierung:

Die Deckung der Haushaltsüberschreitungen ist vorläufig durch Minderausgaben in anderen Bereichen sichergestellt.

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

Die gemäß der Beschlussvorlage beigefügten Zusammenstellung im laufenden Haushaltsjahr 2019 geleisteten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen der Gemeinde Haseldorf werden zur Kenntnis genommen. Der Finanzausschuss empfiehlt/Die Gemeindevertretung beschließt, die genehmigungspflichtigen Haushaltsüberschreitungen zu genehmigen.

Klaus-Dieter Sellmann

Anlagen:

Zusammenstellung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Deckungskreisübersicht.



Deckungskreis								
Nr. Bezeichnung								
	Wirk. Einn.	Mittel im Deckungskreis				Bewirtschaftung im Deckungskreis		
		Haushaltsmittel	davon gesperrt	HH-Rest a. Vj.	ÜPL/APL	Sollübertr./ZvE.	bisher verfügt	noch verfügbar
0001 G-Gemeindeorgane		31.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	8.948,61	22.051,39
0003 G-Gebäudemanagement		101.400,00	0,00	0,00	0,00	0,00	63.735,05	37.664,95
0005 G-Statistik und Wahlen		400,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	400,00
0007 G-Brandschutz		46.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	21.194,53	24.805,47
0008 G-Schulen		447.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	65.403,00	381.597,00
0015 G-Büchereien		7.300,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.627,31	4.672,69
0016 G-Heimat- und sonstige Kulturpflege		5.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.287,05	4.212,95
0018 G-Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege		1.400,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.333,60	66,40
0019 G-Jugendarbeit		700,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	700,00
0020 G-Tageseinrichtungen für Kinder		338.600,00	0,00	0,00	0,00	0,00	312.345,85	26.254,15
0021 G-Gesundheitseinrichtun- gen		5.600,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5.543,46	56,54
0024 G-Stadtplanung		16.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.368,00	15.132,00
0026 G-Abwasserbeseitigung		5.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5.000,00
0027 G-Gemeindestraßen		197.200,00	0,00	0,00	0,00	0,00	49.216,91	147.983,09
0028 G-Parkeinrichtungen		5.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	266,19	4.733,81
0029 G-Hafen		6.800,00	0,00	0,00	0,00	0,00	151,36	6.648,64
0034 G-Umlagen		1.181.900,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.091.056,67	90.843,33
0151 U-Büchereien	1	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00
Gesamt GKZ: 12 Haseldorf		2.397.300,00 *	0,00 *	0,00 *		0,00 *	1.624.477,59 *	772.822,41 *

*** Ende der Liste ***

Legende: alle währungsrelevanten Beträge in EUR

Wirk. Einn. (Wirkung Einnahmen): 1 - Verw. Mehreinn. f. Mehrausg., 2 - Ausgabebegr. bei Mindereinn., 3 - Kombination aus 1 und 2

Mittel aus Haushaltsresten a. Vj. werden im Deckungskreis - lt. Anwenderstammdaten - berücksichtigt.

Mittel aus üpl./apl. Bewilligungen werden im Deckungskreis - lt. Anwenderstammdaten - berücksichtigt.

Haushaltsüberschreitungen der Gemeinde Haseldorf
Haushaltsjahr 2019

Stand: 16.05.2019

Anlage 1

Produkt: 11110 **Gemeindeorgane**
Sachkonto: 5291002 **Begrüßungsgeld für neugeborenen Kinder**

Haushaltssoll	Anordnungssoll	Aufträge	Mehrbetrag	Deckungs- kreis (DK)	Haushalts- mittel im DK	noch verfügbar im DK	zu ge- nehmigen	bereits genehmigt	noch zu genehmigen
- €	100,00 €	- €	100,00 €	1	31.000,00 €	22.051,39 €	- €	- €	- €

Begründung: Restzahlung 2018

Produkt: 12600 **Brandschutz**
Sachkonto: 0891000 **Sammelposten für Vermögensgegenstände**

Haushaltssoll	Anordnungssoll	Aufträge	Mehrbetrag	Deckungs- kreis (DK)	Haushalts- mittel im DK	noch verfügbar im DK	zu ge- nehmigen	bereits genehmigt	noch zu genehmigen
500,00 €	1.418,00 €	- €	918,00 €	nein	- €	- €	- €	- €	- €

Begründung: Dienst- und Schutzkleidung

Produkt: 12600 **Brandschutz**
Sachkonto: 5313400 **Umlage Schlauchpflege**

Haushaltssoll	Anordnungssoll	Aufträge	Mehrbetrag	Deckungs- kreis (DK)	Haushalts- mittel im DK	noch verfügbar im DK	zu ge- nehmigen	bereits genehmigt	noch zu genehmigen
1.400,00 €	1.422,88 €	- €	22,88 €	7	46.000,00 €	24.805,47 €	- €	- €	- €

Begründung: Umlage 2019

Produkt: 21820 **Gemeinschaftsschule**
Sachkonto: 5373000 **Allgemeine Umlagen Zweckverbände**

Haushaltssoll	Anordnungssoll	Aufträge	Mehrbetrag	Deckungs- kreis (DK)	Haushalts- mittel im DK	noch verfügbar im DK	zu ge- nehmigen	bereits genehmigt	noch zu genehmigen
62.000,00 €	65.403,00 €	- €	- 3.403,00 €	8	447.000,00 €	381.597,00 €	- €	- €	- €

Begründung: Schulverbandsumlage 2019

Produkt: 28102 **Förderung von Heimatverbänden**
Sachkonto: 5318000 **Zuschüsse an Verbände und Vereine**

Haushaltssoll	Anordnungssoll	Aufträge	Mehrbetrag	Deckungs- kreis (DK)	Haushalts- mittel im DK	noch verfügbar im DK	zu ge- nehmigen	bereits genehmigt	noch zu genehmigen
1.700,00 €	1.800,00 €	- €	- 100,00 €	nein	- €	- €	- €	- €	- €

Begründung: Aufnahme eines weiteren Vereins in die Liste der Zuschussnehmer

Produkt: 36500 **Kindertagesstätten**
Sachkonto: 5231000 **Mieten und Pachten**

Haushaltssoll	Anordnungssoll	Aufträge	Mehrbetrag	Deckungs- kreis (DK)	Haushalts- mittel im DK	noch verfügbar im DK	zu ge- nehmigen	bereits genehmigt	noch zu genehmigen
9.000,00 €	9.161,28 €	- €	- 161,28 €	20	338.600,00 €	26.254,15 €	- €	- €	- €

Begründung: Kostenanteil für angemietete Container

Produkt: 36500 **Kindertagesstätten**
Sachkonto: 5318400 **Zuschuss Betrieb Kindertagesstätte Haseldorf**

Haushaltssoll	Anordnungssoll	Aufträge	Mehrbetrag	Deckungs- kreis (DK)	Haushalts- mittel im DK	noch verfügbar im DK	zu ge- nehmigen	bereits genehmigt	noch zu genehmigen
288.000,00 €	288.020,31 €	- €	20,31 €	20	338.600,00 €	26.254,15 €	- €	- €	- €

Begründung: Betriebskostenzuschuss 2019

Produkt: 54100 **Neubau und Unterhaltung von Gemeindestraßen**
Sachkonto: 5313200 **Umlage an den Wegeunterhaltungsverband**

Haushaltssoll	Anordnungssoll	Aufträge	Mehrbetrag	Deckungs- kreis (DK)	Haushalts- mittel im DK	noch verfügbar im DK	zu ge- nehmigen	bereits genehmigt	noch zu genehmigen
23.200,00 €	26.513,44 €	- €	3.313,44 €	27	197.200,00 €	147.983,09 €	- €	- €	- €

Begründung: Umlage 2019

Produkt: 61100 **Steuern, allgemeine Zuweisungen / Umlagen**
Sachkonto: 5372200 **Amtsumlage**

Haushaltssoll	Anordnungssoll	Aufträge	Mehrbetrag	Deckungs- kreis (DK)	Haushalts- mittel im DK	noch verfügbar im DK	zu ge- nehmigen	bereits genehmigt	noch zu genehmigen
298.100,00 €	320.185,23 €	- €	22.085,23 €	34	1.181.900,00 €	90.843,33 €	- €	- €	- €

Begründung: Amtsumlage 2019

Summen:			- 30.124,14 €				- €	- €	- €
----------------	--	--	---------------	--	--	--	-----	-----	-----